



Gemeinde **Oeversee**
Ortsteile Barderup + Oeversee

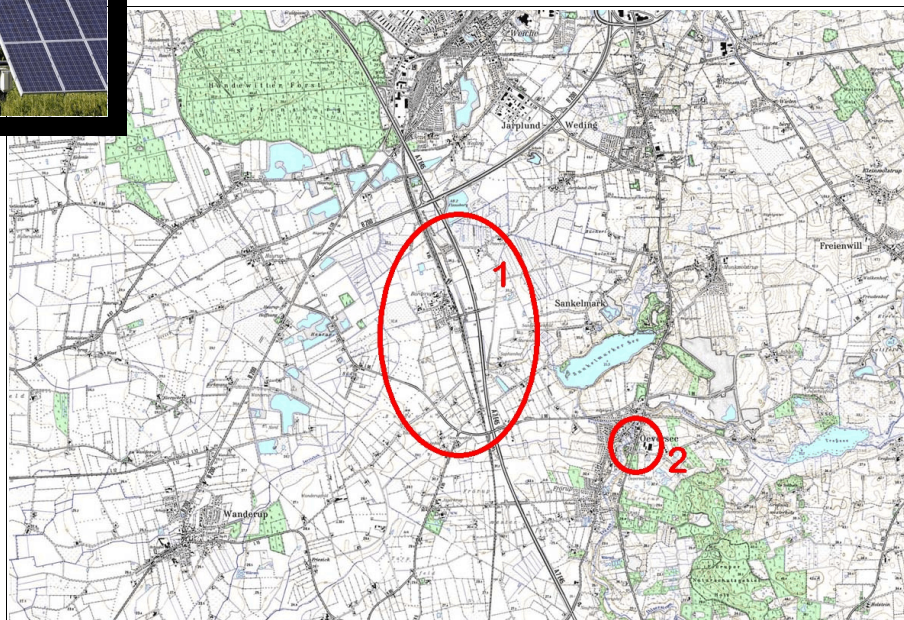
Flächennutzungsplan 5. Änderung

“Solarfelder und Gewerbe Krokamp”

- Begründung -



Verfahrensstand:
Genehmigter Plan, erfüllte Auflagen /
IV 266 512.111 - 59.184 (F04.) / 30.11.2011



Auftraggeber:

**Gemeinde Oeversee
- Der Bürgermeister -**

Planbearbeitung:

**Dipl.-Ing. Thomas Bünz
Landschaftsarchitekt BDLA
Breitenburger Straße 40a
25524 Itzehoe**

**Tel.: 04821 - 5302
e-Mail: tbuenz@buenz.de**

durchgeführt von:

**Dipl.-Ing. Thomas Bünz
Dipl.-Ing. Daniela Hartmann
Dipl.-Biol. Torsten Bartels**

Flächennutzungsplan der Gemeinde Oeversee

hier: 5. Änderung Begründung

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass, räumliche Geltungsbereiche und Ziele der 5. Planänderung	9
1.1	Räumliche Geltungsbereiche der 5. Planänderung	9
1.2	Bisherige Planinhalte in den Geltungsbereichen der 5. Planänderung	10
1.3	Anlass zur 5. Planänderung	10
1.4	Landschaftsplan	11
1.5	Übergeordnete Planvorgaben	11
1.6	Vorhabengrundlagen (Solarfelder / Bereich 1)	12
1.7	Berücksichtigung Bundesfernstraßengesetz (FStrG)	13
1.8	Verfahrensschritte	14
1.9	Ergebnisse der Beteiligungen	14
2	Umweltbericht	14
2.1	Eignungsflächen	15
2.1.1	Beschreibung wesentlicher Projektdaten	16
2.2	Prüfung der Umweltauswirkungen	16
2.2.1	Örtliche Bestandsdaten / Biotoptypen / Bereich 1	16
2.2.2	Örtliche Bestandsdaten / Biotoptypen / Bereich 2	17
2.2.3	Örtliche Bestandsdaten / Tiere / Bereich 1	18
2.2.4	Örtliche Bestandsdaten / Tiere / Bereich 2	19
2.2.5	Entwicklungsprognose	21
2.2.6	Maßnahmen des Naturschutzes	21
2.2.7	Ausgleichsbilanz	22
2.2.8	Planungsalternativen	23
2.2.9	Nullvariante	24
2.3	Zusatzangaben zum Umweltbericht	24
2.3.1	Verfahrenshinweise zur Umweltprüfung	24
2.3.2	Überwachung der Umweltbedingungen	24
2.3.3	Zusammenfassung des Umweltberichts	25
3	Planungsinhalte Solarfelder (Bereich 1)	25
3.1	Flächennutzungen	25
3.1.1	Solarfelder 1 bis 7	26
3.1.2	Flächendaten der Solarfelder 1 bis 7	26
3.2	Erschließung	27
3.3	Ver- und Entsorgung / Anschluss an das Stromnetz	27
3.4	Flächen für Maßnahmen	27
3.5	Umsetzungsfähigkeit der Solarflächen jenseits der Fördergrenze von 110 m	27
4	Planungsinhalte Gewerbefläche (Bereich 2)	27
4.1	Flächennutzungen	27
4.2	Flächendaten der Änderungen im Bereich 2	27
4.3	Erschließung	28
4.4	Erfordernis von Folgeplanungen	28
5	Zusammenfassende Erklärung {vorläufig}	29
6	Anhang	31
6.1	Sankelmark: LP Kartenausschnitt	31
6.2	Oeversee: LP Kartenausschnitte Bereiche 1 und 2	33
7	Anlage: Artenschutzbeitrag	

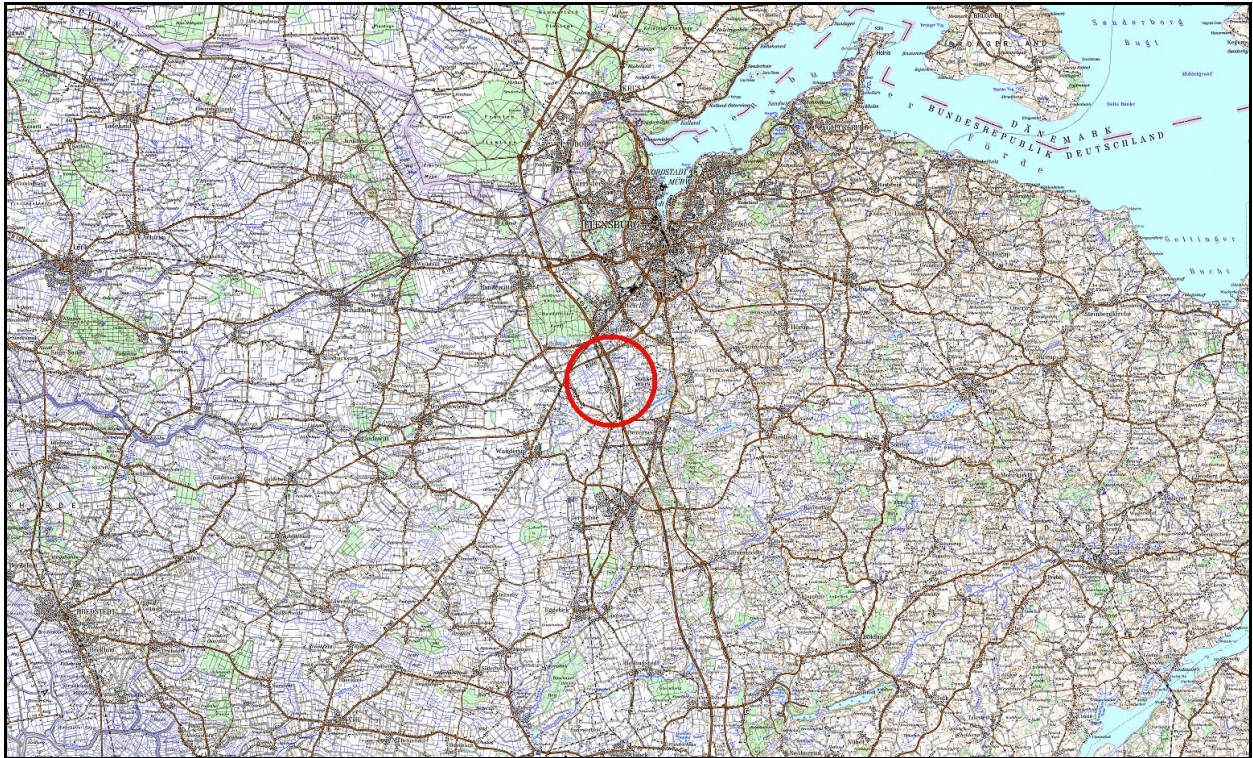


Abb 1: Lage des Änderungsvorhabens in der Region

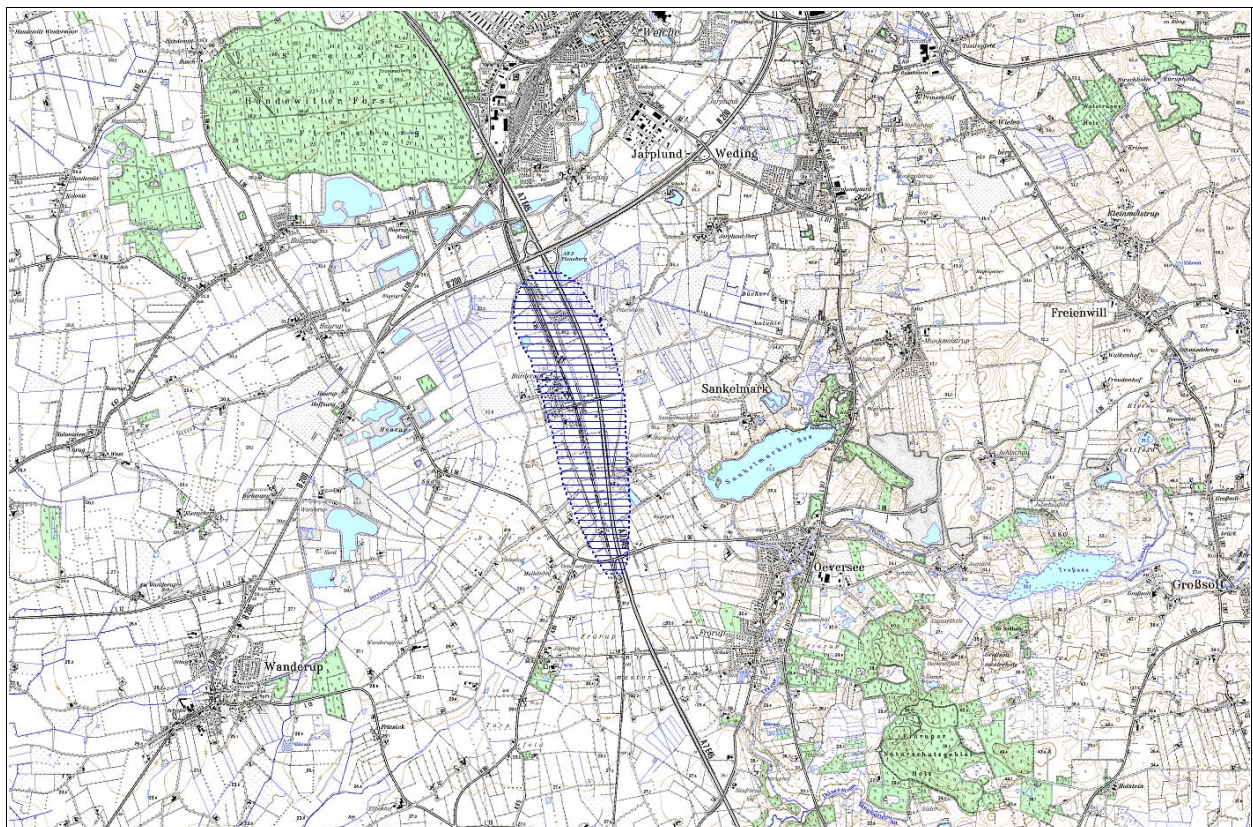


Abb 2: Örtliche Lage der Änderungsvorhaben im Flächennutzungsplan



1 Anlass, räumliche Geltungsbereiche und Ziele der 5. Planänderung

Die 5. Änderung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Oeversee betrifft die Ortsteile Barderup und Oeversee (**Bereich 1 / Solarfelder**) sowie eine kleine Fläche im Ortsteil Oeversee (**Bereich 2 / Krokamp**).

Barderup war vormals ein Ortsteil der Gemeinde Sankelmark, die mit Wirkung zum 1. März 2008 mit der Gemeinde Oeversee fusionierte. Die neu gebildete Gemeinde erhielt den Namen Oeversee.

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Oeversee im Stand von Mai 2011 sieht auf den hier zur Änderung bestimmten Flächen im Bereich 1 Entwicklungen für die Landwirtschaft sowie im Bereich 2 des Ortsteils Oeversee eine kleine Wald- und Landwirtschaftsfläche vor.

Den veränderten Bedingungen im Klimaschutz folgend und aus Gründen der kommunalen wirtschaftlichen Vorsorge möchte die Gemeinde auf ihrem Gebiet (Bereich 1) die Errichtung von Solarfeldern (Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA)) ermöglichen. Die wirtschaftliche Grundlage zur Errichtung von Solarfeldern wird derzeit durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vorgegeben, das unter bestimmten Bedingungen die Einspeisung der Energie zu festgesetzten Konditionen garantiert. Die hier zutreffenden Bedingungen des EEG sind Ausweisungsflächen in einem Korridor von 110 m Breite entlang von Schienenwegen und Autobahnen. Im Ortsteil Barderup verlaufen sowohl Autobahn (A 7 / Hamburg - Flensburg) wie auch Eisenbahn (Neumünster - Flensburg) in Nord-Süd-Richtung und mit einem Abstand von ca. 300 m annähernd parallel zueinander. Nach den Bedingungen des EEG handelt es sich somit hier um einen idealen Standort zur Errichtung von Solarfeldern.

Bereits jetzt gibt es auch zusätzliche Nachfrage nach erneuerbarer elektrischer Energie, auch wenn diese nicht den Förderbedingungen des EEG unterliegen. Spezielle Anbieter sogenannten Ökostroms vermarkten zunehmend die Energie auch ohne garantierte Einspeisevergütungen an Kunden, von denen diese Energie nachgefragt wird. Im Sinne einer landesplanerisch häufig geforderten Konzentration von Sonderbauflächen für Solarenergie ist somit die Ausdehnung nach dem EEG förderungsfähiger Flächen auf angrenzende, ebenfalls geeignete Flächen sinnvoll.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Oeversee dient mit seinem Bereich 1 der Ausweisung von Sonderbauflächen für Solarfelder (Photovoltaik-Freiflächenanlagen). Der zugehörige Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Oeversee wird parallel entwickelt und entschieden.

Zusätzlich wird im Rahmen der 5. Änderung mit dem Bereich 2 eine Anpassung im Ortsteil Oeversee vorgenommen, bei der ein kleines Waldstück mit zugehörigem Waldschutzstreifen als Gewerbegebiet für den örtlichen Bedarf ausgewiesen werden soll.

1.1 Räumliche Geltungsbereiche der 5. Planänderung (Bereiche 1 + 2)

Die Planflächen für die Solarfelder (**Bereich 1**) liegen in den Ortsteilen Barderup und Oeversee der Gemeinde Oeversee entlang der BAB 7 und der Eisenbahnstrecke Neumünster - Flensburg (Strecke 1040). Sie gliedern sich durch Ausschlüsse (Siedlungsflächen, Nichtteilnahme der Eigentümer, Schutzabstände) in insgesamt 6 Teilbereiche und werden abgegrenzt wie folgt:

Teilbereich 1:

Nördlich des Siedlungsbereichs von Barderup-Dorf, westlich der Kreisstraße 85, südlich der Gemeindegrenze nach Handewitt und mit einer Ausdehnung von bis zu ca. 240 m westlich der Kreisstraße 85;

Teilbereich 3:

Nördlich „Över de Brüchen“, westlich der Autobahn, südlich von Barderup-Nord und östlich der Straße „Barderup-Nord“;

Teilbereich 4:

Nördlich „Am Oeverseering“, westlich der Autobahn, südlich „Över de Brüchen“ und östlich der Bahn;

Teilbereich 5:

Westlich „An der Bahn“ und der Bahnstrecke, südlich in einem Abstand von ca. 600 m südlich der Grundstücke „Bahnhofstraße“ 2 bis 6 und östlich „Tarper Straße“;

Teilbereich 6:

Nördlich des Vorfluters 9, westlich der Ortsverbindung Barderup-Petersholm, südlich Vorfluter 9a und östlich der Autobahn;

Teilbereich 7:

Nördlich „Am Oeverseering“, westlich „Am Oeverseering“ 6 und Forrellenteich, südlich in einem Abstand von ca. 150 m südlich des Siedlungsbereichs Barderup-Ost, östlich der Autobahn.

Die Planfläche für die Gewerbefläche (**Bereich 2**) liegt im Ortsteil Oeversee südlich dem Ortskern, östlich der Bundesstraße 76 und wird begrenzt wie folgt:

nördlich "Krokamp" und nördlich davon in einer Tiefe von ca. 140 m, östlich der "Bundesstraße" (L 317) und östlich davon in einer Tiefe von ca. 60 m.

1.2 Bisherige Planinhalte in den Geltungsbereichen der 5. Planänderung

Der noch rechtsgültige Flächennutzungsplan für den **Bereich 1** wurde von der Gemeinde Sankelmark am 4.07.1975 bekannt gemacht. Im Ortsteil Barderup hat es hiernach eine 1. Änderung im Flächennutzungsplan gegeben, die am 28. Februar 1980 genehmigt wurde.



Abb 4: 1. Änderung (1980 / Aussch.)

als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt war.

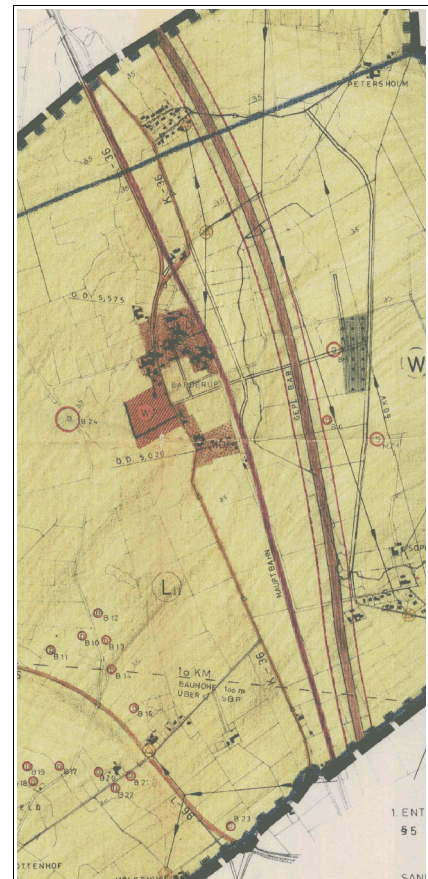


Abb 5: FNP von 1975 (Ausschnitt)

Der ursprüngliche FNP zeigt die Vorhabenflächen ausnahmslos als Flächen für die Landwirtschaft. Zusätzlich eingetragen ist ein "Bauschutzbereich" entlang der als "geplant" dargestellten Bundes-Autobahn. Zwischen Barderup und Barderup-Nord ist eine elektrische Freileitung dargestellt.

Die 1. Änderung im Flächennutzungsplan betrifft den Siedlungsbereich von Barderup. Dort wurden zwei Bauflächen zusätzlich ausgewiesen und eine bisherige Baufläche zu "Fläche für die Landwirtschaft" geändert. Die 2., 3. und 4. Änderung im FNP betreffen nicht Bereiche, die von dieser Änderung tangiert werden.

Für den **Bereich 2** zeigt der FNP der alten Gemeinde Oeversee von 2001 die bisherige Planung, in der parallel zur Straße "Bundesstraße" eine kleine Waldparzelle dargestellt war. Dieser Wald erforderte gemäß Waldgesetz einen Waldschutzstreifen von 30 m Breite, der als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt war.

1.3 Anlass zur 5. Planänderung

Bereich 1: Solarfelder sind bauliche Anlagen, deren Zulässigkeit eine entsprechende Bauleitplanung voraussetzt. Auch um das nach BauGB erforderliche Beteiligungsverfahren in der Entwicklung von Solarfeldern einfließen zu lassen, schreibt das EEG als Bedingung die Aufstellung von Bebauungsplänen vor.

Der bestehende Flächennutzungsplan weist die Vorhabenflächen ausnahmslos als Flächen für die Landwirtschaft aus. Da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist hier eine entsprechende Änderung erforderlich.

Bereich 2: Das bestehende Kalksandsteinwerk ist nicht mehr in

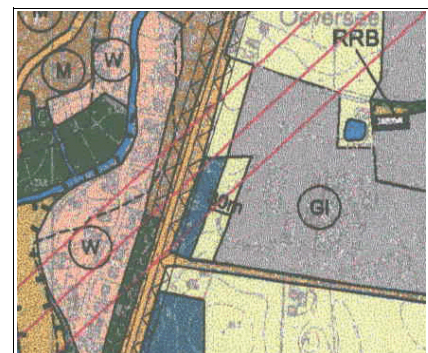


Abb 6: FNP Oeversee (2001)

Betrieb. Ein Handelsbetrieb für Kraftfahrzeuge möchte die Fläche übernehmen, um sich dort marktgerecht erweitern und darstellen zu können. Dieser Betrieb kann sich nicht hinter einer Waldfläche "verstecken", er braucht die sichtbare Präsenz von der Straße, um erfolgreich sein zu können. Der Wald selbst hindert die Präsentation und der gesetzlich vorgeschriebene Waldschutzstreifen hindert die Nutzung des Grundstücks. Die Waldfläche wird in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde ersetzt.

1.4 Landschaftsplan

Bereich 1: Abschließend im Juni 1998 wurde ein Landschaftsplan der Gemeinde Sankelmark erarbeitet. Etwa zeitgleich hatte die (alte) Gemeinde Oeversee ihren Landschaftsplan verabschiedet (südlicher Teil der Vorhabenflächen). Fast alle Vorhabenflächen wurden in seinem Entwicklungsteil als "Flächen für Acker- oder Grünland" dargestellt und stehen daher keinen grundsätzlichen Naturentwicklungen entgegen.



Abb 8: LP-Entwicklungsteil (Oeversee 1999)

Er enthält Waldbildungsflächen in den nördlich und südlich angrenzenden Bereichen zu Barderup-Nord. Details der planerischen Inhalte (z.B. Maßnahmen an Knicks und Gewässern) können im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt werden. Eine Fortschreibung des Landschaftsplanes wird nicht für erforderlich gehalten, weil Maßnahmen des Naturschutzes nicht betroffen sind und die Ausweisung von Solarfeldern gegenwärtig als temporäre Landschaftsnutzung gesehen wird. Die Ausschnitte der Entwicklungskarten des Landschaftspläne sind im Anhang dieser Begründung zusätzlich größer dargestellt.



Abb 7: LP-Entwicklungsteil (Sankelmark 1998)

Bereich 2: Der Landschaftsplan der Gemeinde Oeversee wurde im selben Zeitraum durch den selben Bearbeiter erstellt. Er sieht im Entwicklungsteil eine Ausdehnung der Gewerbefläche bis an die Waldparzelle vor. Die Waldparzelle selbst ist als Fläche für die Forstwirtschaft mit im Norden einem kleinen Anteil "naturnaher Waldnutzung" dargestellt. Auch hier wird eine Fortschreibung des Landschaftsplans nicht für erforderlich gehalten, weil nicht in wichtige Teile der Landschaftsentwicklung eingegriffen werden muss und somit der betroffene Landschaftsausschnitt nicht in seinem Wesen verändert wird.

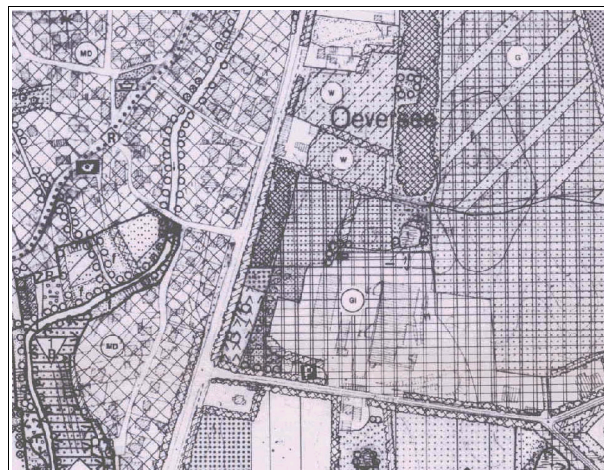


Abb 9: LP-Entwicklungsteil (Oeversee 1999)

1.5 Übergeordnete Planvorgaben

Die Planungen der Gemeinde Oeversee stehen raumordnerischen Zielen nicht entgegen.

Die raumordnerischen Ziele sind im Landesentwicklungsplan (LEP 2010) mit zugehörigem Umweltbericht und im Regionalplan für den Planungsraum V (2002 / siehe eingefügten Kartenausschnitt) mit dem zugehörigen Landschaftsrahmenplan dargestellt. Diese Planungen sehen in weiten Teilen der Gemeinde Oeversee Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft sowie für Tourismus und Erholung vor (jeweils östlich der BAB7). Alle Siedlungsbereiche der Gemeinde gehören zum ländlichen Stadt- und Umlandbereich von Flensburg. Der Ortsteil Barderup liegt zudem im Bauschutzbereich des Flugplatz Eggebek (aufgehoben).

Der im Juli 2010 beschlossene Landesentwicklungsplan (LEP) mit zugehörigem Umweltbericht übernimmt die bisherigen Ziele und Ausweisungen der Regionalplanung. Die Abgrenzungen entlang der Autobahn (Verfahrensgebiet) wurden dabei jedoch zu einem größeren Abstand modifiziert.

Ein Widerspruch zu den vorgegebenen raumordnerischen Zielen ist zunächst nicht erkennbar. Im Stadt- und Umlandbereich sollen Gemeinden als Bestandteil der Wirtschaftszentren als die höher-rangigen Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte für den ländlichen Raum gestärkt und weiterentwickelt werden. Die Bedeutung für Tourismus und Erholung nimmt mit zunehmender Nähe zur Autobahn ab. Die Dominanz der Autobahn wird die Solarfelder eher weniger wahrnehmbar erscheinen lassen. Mit der Bedeutung der Flächen für Natur und Landschaft verhält es sich ähnlich im Nahbereich der Autobahn. Hinsichtlich der Bedeutung für den Grundwasserschutz ist die Anlage von Solarfeldern förderlich, weil keine Stoffeinträge mehr zu erwarten sein werden.

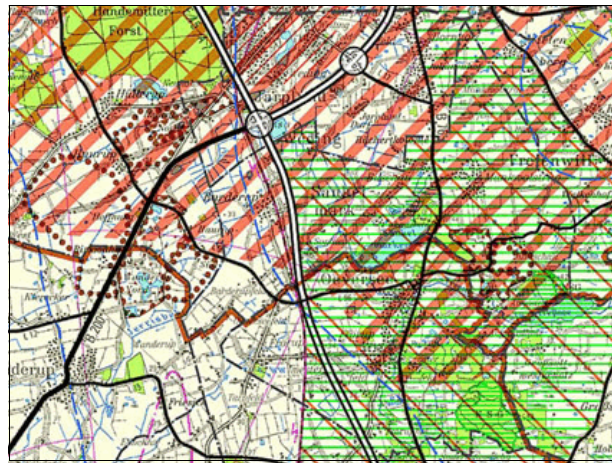


Abb 10: Ausschnitt: Karte Regionalplan V

Der Einfluss der Vorhaben auf das Landschaftsbild in den landschaftlich hochwertigen Bereichen im östlichen Anschluss ist sehr gering bis nicht wahrnehmbar. Die mit Knicks, buschartigen Sukzessionen und kleinen Waldflächen reich strukturierte und topografisch bewegte Landschaft lässt einen Anblick der Solaranlagen bereits von den Wegen westlich dem Sankelmarker See nicht mehr zu. Die angrenzenden und von besonderer Schönheit und mit touristischer Eignung geprägten Bereiche des Projektgebiet "Landschaft Oberes Treenetal" sind daher von den Vorhaben nicht negativ betroffen.

Die geplante Gewerbefläche (**Bereich 2**) als eine geringfügige Erweiterung der Industriefläche steht ebenfalls nicht im Widerspruch zu den übergeordneten Planungsvorhaben, da sie sich an eine bestehende Baufläche mit Bestandsschutz angliedert.

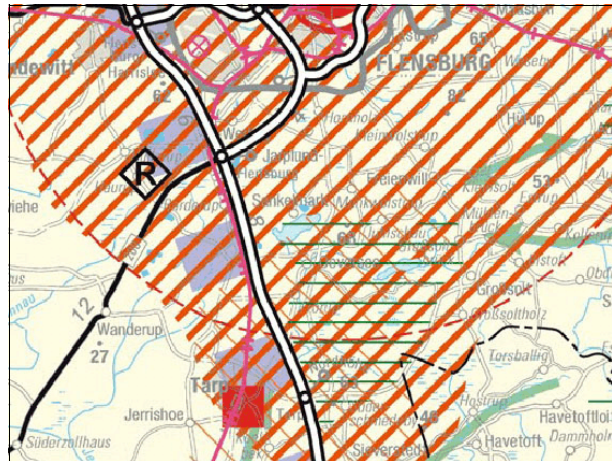


Abb 11: Ausschnitt: Karte LEP 2010

1.6 Vorhabengrundlagen (Solarfelder / Bereich 1)

Das Vorhaben der Solarfelder findet seine rechtliche Grundlage und wirtschaftliche Basis in der Förderung durch das EEG:

§ 32 (3) "Für Strom aus einer Anlage nach Absatz 2, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans errichtet wurde, der zumindest auch zu diesem Zweck nach dem 1. September 2003 aufgestellt oder geändert worden ist, besteht die Vergütungspflicht des Netzbetreibers nur, wenn sich die Anlage...

4. auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und sie in einer Entfernung bis zu 110 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet wurde."

Die mögliche randliche Ausweisung von Solaranlagen an Verkehrswegen steht in Konkurrenz zu den Bestimmungen des **Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**, das in seinem § 9 eine Anbauverbotszone von 40 m Breite neben Autobahnen festsetzt:

§ 9 (1) "Längs der Bundesfernstraßen dürfen nicht errichtet werden

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen und bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,..."

Weitere Bereiche bis zu einer Breite von 100 m unterliegen einer weiteren Beschränkung:

- § 9 (2) *“Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn*
- 1. bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen,...”*

Diese Festsetzungen dienen einerseits der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und andererseits der planerischen Vorrangigkeit der Straßenräume für mögliche bauliche Erweiterungen / Veränderungen.

Bei den Solaranlagen handelt es sich nicht um Hochbauten im üblichen Sinn. Solaranlagen sind einfache Stahlverstreibungen, die als Träger der aufgeschraubten Solarpaneele möglichst ohne Fundamentierungen in den Boden gerammt werden und erforderlichenfalls einfach demontierbar bleiben. Sie werden nicht auf Dauer angelegt, ein Rückbau nach 25 bis 30 Jahren ist beabsichtigt.

Zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist als Trennung zur Autobahn die Anlage von ca. 2 m hohen bepflanzten Erdwällen in einer 9 m breiten Randzone vorgesehen, die einerseits bei Unfällen einen Überfahrerschutz bieten und andererseits die Sichtbeziehungen einschränken sollen.

Das FStrG bietet für diesen Fall einen Ausweg:

- § 9 (7) *“Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, soweit das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht (§ 9 des Baugesetzbuchs), der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie an diesen gelegene überbaubare Grundstücksflächen enthält und unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist.”*

Eine entsprechend detaillierte Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr in Flensburg ist mit dem Ziel beabsichtigt, entsprechende Ausnahmegenehmigungen zu einer begrenzten Überbaubarkeit der Anbauverbotszone und im Bebauungsplan aufzunehmende Regelungen zu erreichen.

1.7 Berücksichtigung Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

Das **Bundesfernstraßengesetz (FStrG)** schreibt bestimmte Anbauverbotszonen neben bestimmten Straßen vor:

- § 9 (1) *“Längs der Bundesfernstraßen dürfen nicht errichtet werden*
- 1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen und bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,...”*

Weitere Bereiche bis zu einer Breite von 100 m unterliegen einer weiteren Beschränkung:

- § 9 (2) *“Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn*
- 1. bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen,...”*

Diese Festsetzungen dienen einerseits der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und andererseits der planerischen Vorrangigkeit der Straßenräume für mögliche bauliche Erweiterungen / Veränderungen.

Der Bundesgesetzgeber hat entweder die Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht zu den relevanten Hochbauten gezählt oder eine tolerante Anwendung des Abs. 7 von den zuständigen Behörden der Straßenverwaltung erwartet:

- § 9 (7) *“Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, soweit das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht (§ 9 des Baugesetzbuchs), der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie an diesen gelegene überbaubare Grundstücksflächen enthält und unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist.”*

Die Grenzen der Anbauverbotszone sind in der Flächennutzungsplan-Änderung dargestellt. Die Bauflächen der Solar-Sondergebiete sind dennoch bis an die Grenzen der Verkehrswege heran geführt worden,

weil die Möglichkeiten des § 9 Abs. 7 FStrG im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geklärt werden sollen.

Bereich 2: Neben der Fahrbahn der "Bundesstraße" (L 317) wird ebenfalls eine 20 m breite Zone des Anbauverbots frei gehalten. Hier sind auch keine Ausfahrten zulässig. Erschließungen der Baufläche müssen daher mit einem Abstand von mindestens 20 m zur Fahrbahnkante der L 317 über Krokamp geführt werden.

1.8 Verfahrensschritte

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Oeversee wurde für den Bereich 1 parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 18 (Bereich 1 mit erheblich reduzierten Verfahrensgrenzen) durchgeführt.

Der Bebauungsplan Nr. 18 wird als vorhabenbezogener Plan gem. § 12 BauGB aufgestellt.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 18 wurde am 16.06.2011 in der Gemeindevertretung gefasst. Der parallel zum Flächennutzungsplan veröffentlichte Plan wurde am 16.08.2011 mit den reduzierten Verfahrensgrenzen als Entwurf beschlossen und in ein erneutes Beteiligungsverfahren bestimmt.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans hat alle vorgeschriebenen Verfahrensschritte durchlaufen und wurde am 16. August 2011 beschlossen.

1.9 Ergebnisse der Beteiligungen

Im Zeitraum vom 19.04.2011 bis zum 16.05.2011 wurde eine frühzeitige Beteiligung durchgeführt, in der sich die Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Naturschutzverbände inhaltlich zum dem Vorhaben geäußert haben. Der Bereich 2 war zu diesem Zeitpunkt noch nicht Bestandteil des Verfahrens.

Die Beiträge aus der frühzeitigen Beteiligung wurden in der Planung berücksichtigt und führten zum Entwurf, der in die förmliche Beteiligung (§ 4 Abs 2 BauGB 23. Juli bis 4. August 2011) gebracht wurde. Über die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung wurde abgewogen. Sie führten nicht zu einer Änderung der Planung.

2 Umweltbericht

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans dient der Ausweisung von Sonderbauflächen für Solarfelder auf einer Fläche von insgesamt ca. 74 ha. Auf den Solarfeldern sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit reihig aufgestellten Solarmodulen errichtet werden, mit denen aus solarer Strahlung gewandelter elektrischer Strom in das überörtliche Stromnetz eingespeist werden soll.

Das Vorhaben erhält gegenwärtig seine Wirtschaftlichkeit aus den Garantien, die mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für Solarfelder hinsichtlich der vorrangigen Einspeisung und der garantierten Vergütungssätze gegeben werden, wenn die Flächen sich randlich bis zu einer Entfernung von 110 m neben Autobahnen oder Schienenwegen befinden.

Bundespolitische Entscheidungen hinsichtlich der Förderung erneuerbarer Energien in Folge des Reaktorunfalls in Fukushima (Japan, 11. März 2011) lassen auch einen zunehmenden Bedarf an Solarstrom erwarten. Hieraus wird abgeleitet, dass in naher Zukunft eine Ausweitung der Förderung in der Randzone zu Autobahnen und Schienenwegen möglich sein wird. Darüber hinaus wird erwartet, dass die Einspeisung solaren Stroms auch ohne Förderung früher als bisher angenommen wirtschaftlich werden wird. Dies begründet eine teilweise etwas größere Ausdehnung der SO-Flächen in der FNP-Änderung, als es durch einen Abstand von 110 m vorzugeben wäre.

In Barderup verlaufen die Autobahn 7 und der Schienenweg Neumünster - Flensburg in einem Abstand von rund 300 m teilweise parallel zueinander. Aus diesem Grunde kann von beiden Verkehrswegen aus-

gehend gemessen werden. Die landespolitische Vorgabe zur Konzentration in der Ausweisung von Solarflächen führt teilweise auch zur Ausweisung von Vorhabenflächen abseits von Ortslagen.

Der Umweltbericht zu dieser Flächennutzungsplan-Änderung beschränkt sich auf Inhalte, die in der vorbereitenden Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Eine tiefer gehende Umweltprüfung findet in der parallel bearbeiteten verbindlichen Bauleitplanung statt.

2.1 Eignungsflächen

Auf der Grundlage der Förderbestimmungen des EEG (Stand 2009) hatte die Gemeinde Oeversee eine Voruntersuchung zur Klärung der Eignungsflächen im gesamten Gemeindegebiet durchführen lassen. Das "Standortkonzept Photo-voltaik-Freiflächenanlagen" wurde von der Firma Pro Regione GmbH mit Datum vom 9. Februar 2010 vorgelegt.

Das Standortkonzept hat streng nach dem Beratungserlass (Gemeinsamer Beratungserlass des Innenministeriums, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 5. Juli 2006) geprüft, welche Flächen unter Berücksichtigung vorhandener Schutzflächen und den zuzuordnenden empfohlenen Schutzabständen übrig blieben. Berücksichtigt wurden dabei auch die kommunalen Planungen, hier jedoch ohne zusätzliche Schutzabstände.

Im Ergebnis wurden 3 Eignungsflächen selektiert, die hinsichtlich vorhandener Vorbelastungen (Autobahn, Eisenbahn, L 96) in eine hierarchische Priorität geordnet wurden.

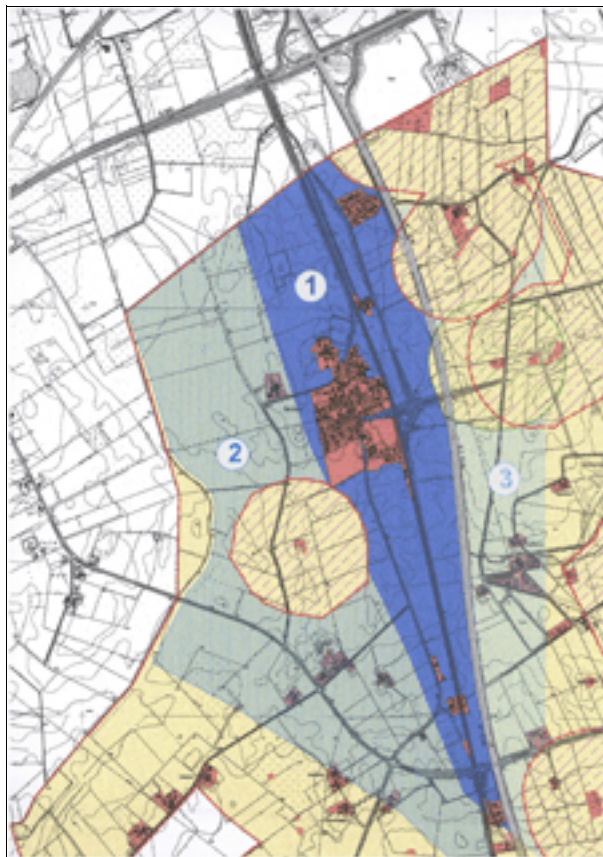


Abb 12: Eignungsflächen lt. Voruntersuchung

Die Darstellung der Eignungsflächen ist interpretations- und abwägungsfähig, weil sie weitgehend unreflektiert dem Beratungserlass folgt. Zudem enthält der Beratungserlass auch kein zwingendes Recht. Er ist ein "Erlass" und somit nur eine Anweisung an die den Ministerien zugeordneten Behörden und mangels gesetzgeberischer Legitimation nicht mit einem Gesetz zu vergleichen. Die Aufgabe des Beratungserlasses ist es zu beraten, Entscheidungen hierzu sind kommunalpolitisch zu treffen und zu begründen.

Es gibt daher auch planerische Abweichungen zu der Voruntersuchung. So gibt es im nordöstlichen Bereich der Prioritätsfläche (dunkelblau) drei über die Autobahn reichende Beulen, die ihren Ursprung in 300 m-Schutzabständen zu Wald- und Biotopflächen haben. Dazwischen liegt aber die Autobahn mit absolut dominanten Einflüssen. Es kann auch ohne lokale Einzeluntersuchung festgestellt werden, dass jegliche Beziehungen und Aus- oder Einwirkungen der Schutzflächen im Nahbereich der Autobahn Richtung Schutzfläche enden. Über die Autobahn hinaus bestehen keine Beziehungen zur Schutzfläche. Aus diesem Grunde kann folgenlos die prioritäre Fläche bis an den Autobahnrand ausgedehnt werden.

Die Vorhabenflächen der 5. FNP-Änderung östlich der Autobahn liegen in der Eignungsfläche 3. Priorität (Vorbelastung durch Autobahn), alle weiteren Flächen liegen in der Eignungsfläche 1. Priorität.

Das Standortkonzept hat als Datengrundlage für die von PV freizuhaltenden Flächen u.a. den Regionalplan verwendet, der noch weniger flächenscharf Festlegungen trifft, als ein Flächennutzungsplan. Im Süden der Gemeinde (in Abb. 8 nicht dargestellt) sind somit potenzielle Eignungsflächen entlang der Bahn und Autobahn entfallen, weil der Regionalplan dort "Gebiete mit besonderer Erholungseignung", "Wasserschongebiete", "Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft" und "Oberflächen nahe Rohstoffe" dargestellt hat. Es ist Aufgabe der kommunalen Planung, diese Abgrenzungen anhand der örtlichen Realität zu konkretisieren. In einem Korridor von weniger als 300 m Breite zwischen Eisenbahn

und Autobahn verlieren sämtliche zuvor genannten Gebiete ihre besondere Bedeutung.

Die Eignungsflächen-Voruntersuchung ist Bestandteil der einsehbaren Unterlagen in der öffentlichen Auslegung und in dem Internet-Download-Angebot.

2.1.1 Beschreibung wesentlicher Projektdaten

Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind reihig angeordnete Solarmodule auf Untergestellen (üblicherweise) aus Stahl. Die Module werden mit ca. 30° Neigung, mit einer Traufhöhe > 80 cm und einer Oberkante < 3 m (2-reihig) nach Süden ausgerichtet. Die Reihen müssen einen Abstand zueinander einhalten, damit sie sich nicht gegenseitig beschatten. Der lichte Reihenzwischenraum beträgt bei der genannten Höhenentwicklung in unseren Breiten ca. 6 m. Bei geringerer Höhe (1-reihig) können die Reihenabstände verringert werden.

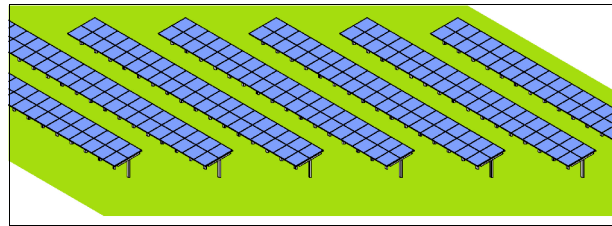


Abb 13: Beispiel reihiger Tischanordnungen

Die Bodenoberfläche auf der gesamten überbaubaren Fläche soll als extensives Grünland hergerichtet und gepflegt werden. Die Pflege wird idealerweise durch Schafbeweidung durchgeführt. Es gilt, eine Schatten werfende Verbuschung zu verhindern. Extensive Nutzung bedeutet das Ausbleiben von nicht natürlichen Stoffeinträgen.

Die Installation eines Solarfeldes erfordert erhebliche Investitionen, die vor Diebstahl, Vandalismus etc. zu schützen sind. Versicherungen fordern einen entsprechenden Schutz. Üblicherweise werden Solarfelder daher mit ca. 2,20 m hohen Stabgitterzäunen umfriedet. Damit die Zäune nicht zur Barriere für zahlreiche Tierarten werden, erhalten sie über Boden einen Luftraum von ca. 10 cm. Lediglich Großsäuger (Hirsch-Arten) bleiben dann ausgesperrt. Eine zusätzliche Isolation dieser Großsäuger ist jedoch nicht zu erwarten, weil bereits die Bahnstrecke und die Autobahn wirksame Barrieren bilden.

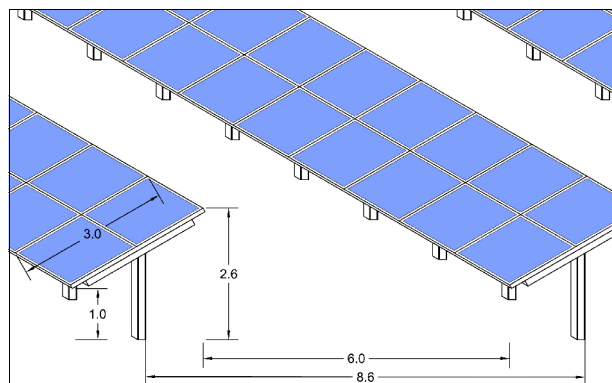


Abb 14: Detail Tischanordnung

Der Zweck der Solarmodule ist es, solare Strahlung zu empfangen. Eine Reflexion ist daher unerwünscht, sie würde zu einem geringeren Wirkungsgrad führen. Die erforderlichen Glasoberflächen sind daher aufgeraut, die verbleibende Reflexion wird von der Industrie < 6 % angegeben (vergleichender Wert: Lichtreflexion auf Wasseroberfläche bei Einstrahlwinkel < 45° = 100 %). Die Trägersysteme sind jedoch meist aus Aluminium und können anfänglich reflektieren.

Spürbare Lichtblendungen für Fahrzeuginsassen in der Bahn oder in Fahrzeugen auf der Autobahn sind wegen der geringen Reflexionen der Module kaum möglich. Darüber hinaus sind sie aber auch unwahrscheinlich, weil Lichtspiegelungen immer im gleichen Winkel des Eintritts auf die Spiegeloberfläche austreten. Da das Sonnenlicht immer aus einer mindestens leicht erhöhten Position auf die ca. 30° geneigten Solarflächen auftritt, werden theoretische Reflexionen immer nach oben gestrahlt und können so niemals jemand blenden, der sich in mindestens 10 m Entfernung nur 1 bis max. 2 Meter über den Solarpaneelen befindet. Die Trägerkonstruktionen nehmen nur einen sehr kleinen Teil der sichtbaren Oberflächen ein. Sie werden durch Korrosion ihrer Oberfläche zunehmend blind für Reflexionen.

Als notwendige Infrastruktur sind Verkabelungen erforderlich, die entlang der Reihen unter den Tischen, im übrigen unterirdisch verlegt werden. Zusätzlich sind Wechselrichter erforderlich. Dies sind die einzigen Objekte der Vorhaben, von denen (geringe Geräusch-) Emissionen ausgehen können.

2.2 Prüfung der Umweltauswirkungen

Wesentliche Teile der Prüfung der Umweltauswirkungen wurden mit der Berücksichtigung der Eignungsflächen aus dem Standortkonzept bereits bewältigt, weil es sich bei den so genannten "Weißflächen"

(prioritäre Eignungsflächen) um Bereiche handelt, auf denen keine grundsätzliche Konkurrenz zu Belangen des schonenden Umgangs mit der Umwelt zu erwarten sein wird.

2.2.1 Örtliche Bestandsdaten / Biotoptypen / Bereich 1

Eine flächendeckende Biotop- und Nutzungstypenkartierung wurde am 18. Mai 2011 durchgeführt. Eine detaillierte Darstellung der vorgefundenen Biotoptypen ist im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 18 eingefügt. Auf eine zusätzliche Darstellung wird hier wegen des zeitgleichen Verfahrens verzichtet.

Das Plangebiet liegt im Norden des Gemeindegebietes auf Höhe der Ortslage Barderup im Bereich der etwa parallel zueinander verlaufenden Trassen der Eisenbahn und der Autobahn A7. Es ist in mehrere Teilbereiche (TB) gegliedert, die zwischen sowie beiderseits entlang der Trassen der Eisenbahn und der Autobahn liegen. Die Autobahn wird intensiv befahren und auch die in nördliche Richtung über Flensburg nach Dänemark führende Bahntrasse wird u.a. für den Güterverkehr intensiv genutzt.

Naturräumlich liegt das Plangebiet im nordöstlichen Bereich der Schleswigschen Vorgeest. Die Landschaft weist ein wenig bewegtes Relief auf. Im Bereich des Plangebietes ist der weitaus überwiegende Teil der Flächen landwirtschaftlich als Acker bzw. Grünland genutzt. Knicks gliedern die Landschaft. Die Trassen der Eisenbahn und der Autobahn überprägen das Gebiet, jedoch ist die frühere landwirtschaftliche Landschaftsstruktur noch deutlich zu erkennen. Nur wenige Gewässer sind im Gebiet vorhanden. Sie sind meist als Gräben oder Teiche durch menschliche Nutzung überprägt bzw. künstlich geschaffen.

Siedlungen sind mit der Ortslage Barderup sowie weiteren kleineren Siedlungsbereichen, Einzelgrundstücken, Hofstellen etc. im Plangebiet und der Umgebung vorhanden.

Die Landschaft ist waldarm. Neben den Knicks, Hecken und Baumreihen sind Gehölzbestände überwiegend an Autobahnböschungen und auf Lärmschutzwällen vorhanden.

2.2.2 Örtliche Bestandsdaten / Biotoptypen / Bereich 2

Die Änderungsfläche liegt am Rand des Geländes des ehemaligen Kalksandsteinwerks nördlich der Straße Krokamp und östlich der Bundesstraße.

WFn Nadelholzbestände

Von Fichte (*Picea abies*) dominierte Forstfläche mit den Begleitarten Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) und Europäische Lärche (*Larix decidua*). Die Fichte weist Stammstärken von im Durchschnitt 0,20 m Brusthöhendurchmesser auf und ist mit etwa 85 % Flächenanteil im Baumbestand vertreten; die Begleitarten Wald-Kiefer und Lärche mit 10 % bzw. 5 % Flächenanteil. Der Baumbestand steht sehr dicht, so dass die Strauchschicht nur spärlich ausgebildet ist. Sträucher der Arten Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Berg-Ulme (*Ulmus glabra*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*) sowie Himbeere (*Rubus idaeus*) kommen überwiegend in den Randbereichen vor. Die Krautschicht ist aufgrund des Lichtmangels sehr spärlich ausgeprägt.

Der Nadelholzbestand liegt im westlichen Teil der Änderungsfläche und nimmt mit ca. 4.228 m² etwa die Hälfte der Änderungsfläche ein.

Aufgrund der überwiegend vertretenen nicht heimischen Arten und der geringen Arten- und Strukturvielfalt ist die Fläche von geringem Biotopwert.

RHm Ruderale Staudenflur mittlerer Standorte

Durch Sukzession entstandene Ruderalflur mit Gehölzaufwuchs unter 25 % Flächenanteil.

Dichte Bestände aus Großer Brennnessel (*Urtica dioica*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*) und weiteren nährstoffliebenden Arten prägen die Krautschicht. Junge Gehölze der Arten Grau-Erle (*Alnus incana*), Weißdorn (*Crataegus sp.*) und Weidenarten (*Salix sp.*) wandern in die Fläche ein.

Die Ruderalfläche liegt im südöstlichen Teil der Änderungsfläche und nimmt etwa ein Viertel der Änderungsfläche ein.

Aufgrund des Fehlens seltener Arten und der eher geringen Artenvielfalt ist die Fläche von geringem bis mittlerem Biotopwert.

Sli Industriefläche

Im nordöstlichen Teil der Änderungsfläche ist eine befestigte, vegetationsarme Fläche Teil der Änderungsfläche, die sich außerhalb der Änderungsfläche nach Osten in Richtung der Werksgebäude fortsetzt.

Die Fläche ist von sehr geringem Biotopwert.



Abb 15: Bestandsaufnahme Kalksandsteinwerk in Oeversee (GoogleEarth 2000)

Außerhalb der Änderungsfläche setzen sich nach Osten die Ruderalfläche (RHm) und die befestigte Fläche (Sli) fort. Im Nordosten schließt sich an die Änderungsfläche eine Laubbaumreihe (HGr) an. Nördlich davon liegt ackerbaulich genutzte Landwirtschaftsfläche (AA).

2.2.3 Örtliche Bestandsdaten / Tiere / Bereich 1

Die Tierwelt im Plangebiet wird auf Grundlage einer Potenzialanalyse dargestellt. Im Zuge der Ortsbegehung des gesamten Plangebietes am 18. Mai 2011, bei der im Rahmen der Bestandserfassungen zur Planung eine flächendeckende Biotop- und Nutzungstypenkartierung durchgeführt wurde, wurden die Habitatausstattung des Plangebietes aufgenommen und Tierbeobachtungen notiert. Systematische Kartierungen zur Erfassung der vor Ort vorkommenden Tierarten wurden im Rahmen der Planung nicht durchgeführt. Datengrundlagen bilden Verbreitungsatlanen der jeweiligen Artengruppen.

Das Plangebiet liegt naturräumlich im nordöstlichen Bereich der Schleswigschen Vorgeest, hier auf Höhe der Ortslage Barderup im Bereich der etwa parallel zueinander verlaufenden Trassen der Eisenbahn und der Autobahn A7. Die Landschaft weist ein wenig bewegtes Relief auf. Die Teilbereiche des Plangebietes liegen zwischen sowie beiderseits entlang der Trassen der Eisenbahn und der Autobahn. Die Autobahn wird intensiv befahren und auch die in nördliche Richtung über Flensburg nach Dänemark führende Bahntrasse wird u.a. für den Güterverkehr intensiv genutzt.

Im Bereich des Plangebietes ist der weitaus überwiegende Teil der Flächen landwirtschaftlich als Acker bzw. Grünland intensiv genutzt. Durch die regelmäßige mechanische Bearbeitung des Ackerbodens (Umbruch, Eggen) und durch regelmäßigen Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln auf Acker und Intensivgrünland ist in der Regel nur eine reduzierte biologische Vielfalt mit weit verbreiteten "Allerweltarten" vorhanden. Die auf den intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen siedelnden Arten müssen an die o.g. teilweise extremen Veränderungen der Standfaktoren angepasst sein, was z.B. durch eine hohe Reproduktionsrate oder eine hohe Mobilität, die eine schnelle Wiederbesiedlung der Ackerflächen nach Umbruch erlaubt, erfolgen kann.

Knicks gliedern die Landschaft und bilden potentiell geeigneten Lebensraum für viele Tierartengruppen. In Knicks mit dichtem Gehölzbestand finden sich aufgrund ihrer Strukturvielfalt mit Zonierung und Nischenreichtum insbesondere Insekten- und Vogelarten in relativ hohen Arten- und Individuendichten.

Die Landschaft ist waldarm. Neben den Knicks, Hecken und Baumreihen sind Gehölzbestände überwiegend an Autobahnböschungen und auf Lärmschutzwällen vorhanden.

Nur wenige Gewässer sind im Gebiet vorhanden. Sie sind meist als Gräben oder Teiche durch menschliche Nutzung überprägt bzw. künstlich geschaffen. Die Gräben besitzen für aquatische Tierarten durch die regelmäßige Räumung sowie steile Uferböschungen nur begrenzten Wert.

Wirbellose Tiere (Muscheln, Schnecken, Würmer, Insekten etc.):

Aus dieser Artengruppe ist das Vorkommen anspruchsloser Arten mit breiter ökologischer Amplitude wahrscheinlich. Seltene oder gefährdete Arten sind aufgrund fehlender Habitate nicht zu erwarten. Für blütenbesuchende Insekten (Bienen, Hummeln, Schmetterlinge) sind Knicks mit artenreichem Gehölzbestand von Bedeutung.

Amphibien und Reptilien

Aufgrund der geringen Gewässerdichte und der künstlichen Struktur vorhandener Gräben und Teiche ist der Landschaftsraum des Plangebietes für Amphibien wenig geeignet.

Die intensive landwirtschaftliche Nutzung und das Fehlen von Waldbeständen schränken die Habitatqualität für Amphibien und Reptilien weiter ein. Es fehlen geeignete Sommer- und Winterquartiere.

Fledermäuse

Im Plangebiet sind Fledermäuse nicht zu erwarten, da geeignete Gehölzstrukturen wie alte Bäume fehlen, die als Unterschlupf, Sommer- bzw. Winterquartier benötigt werden. Im Verbreitungsatlas für Säugetiere sind keine Funde genannt. In der Umgebung sind gebäudebewohnende Arten möglich.

Weitere Säugetiere

Im Bereich des Plangebietes potenziell vorkommende Säugetiere (außer Fledermäuse) sind Maulwurf, Kaninchen, Feldhase, Rotfuchs, Rehwild und Steinmarder.

Vögel

Das Plangebiet als landwirtschaftlich intensiv genutzte und durch Knicks gegliederte Landschaft ist für Vogelarten der Feldflur als Lebensraum grundsätzlich geeignet.

Knicks mit dichtem Gehölzbestand dienen als Lebensraum für gebüschbrütende Vögel. Bodenbrütende Vögel nutzen die Landwirtschaftsflächen als Lebensraum.

Einschränkungen der Eignung ergeben sich zum einen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen und zum anderen aus den Trassen der Eisenbahn und der Autobahn, die aufgrund des Verkehrsbetriebes im direkten Umfeld als Störquellen wirken.

Für Vogelarten der knickreichen Feldflur mit besonderen Standortansprüchen, wie etwa Neuntöter oder Braunkehlchen, weist das Plangebiet eher ungünstige Bedingungen für Brutvorkommen auf. Andere gebüschbrütende Vogelarten wie Heckenbraunelle und Goldammer finden dagegen potenziell geeigneten Lebensraum.

Für bodenbrütende Vögel wie die Feldlerche erscheint das Plangebiet eingeschränkt geeignet. Im Vergleich zur weiteren Umgebung des Plangebietes ist jedoch für diese Arten keine besondere Bedeutung des Plangebietes als Lebensraum anzunehmen. Kiebitze wurden bei der Ortsbegehung des gesamten Plangebietes am 18. Mai 2011 nicht beobachtet. Der Kiebitz ist in der Zeit um den Mai eines Jahres gewöhnlich in der Jungenaufzucht aktiv. Bei Brutvorkommen im Plangebiet wäre es daher zu erwarten, dass Kiebitze bei der Ortsbegehung im Mai zu sehen wären. Nach neueren wissenschaftlichen Untersuchungen (Garniel, A. & U. Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen. Gutachten 2010: 1 - 133) halten Kiebitze als Brutvögel zu Straßen als Lärmquellen Abstände von 200 m. Die Flächen im Plangebiet liegen innerhalb dieser Abstandsflächen zur Autobahn bzw. zu Kreisstraßen. Brutvorkommen von Kiebitzen im Plangebiet sind aus diesen Gründen nicht sehr wahrscheinlich.

Vorkommen weiterer Arten der landwirtschaftlich genutzten Flächen, die als ungefährdet gelten, wie z.B. Mäusebussard, Fasan und Krähenarten, sind im Plangebiet möglich.

Für Rastvögel wirken die Eisenbahn und die Autobahn ebenfalls als Störquellen, so dass das Plangebiet im Vergleich zur weiteren Umgebung weniger geeignet erscheint.

2.2.4 Örtliche Bestandsdaten / Tiere / Bereich 2

Die Tierwelt in der Änderungsfläche wird auf Grundlage einer Potenzialanalyse dargestellt. Systematische Kartierungen zur Erfassung der vor Ort vorkommenden Tierarten wurden im Rahmen der Planung nicht durchgeführt.

Die Änderungsfläche liegt am Rand des Werksgeländes nördlich der Straße Krokamp und östlich der Bundesstraße. Sie besteht etwa zur Hälfte der Fläche aus einem dicht gewachsenen Fichtenforstbestand.

Etwa ein Viertel der Flächen wird von einer Sukzessionsfläche eingenommen, in der eine ruderale Staudenflur von Brennesselbestand dominiert ist und Gehölze aufwachsen. Die übrige Änderungsfläche ist eine befestigte, vegetationsarme Fläche als Teil des Werksgeländes.

Der Fichtenforst ist als Tierlebensraum wenig geeignet. Der dichte Bestand ist strukturarm und beschattet die Fläche stark. Die nicht heimische Baumart Fichte (*Picea abies*) und die weiteren Nadelgehölze bieten Insekten und anderen Wirbellosen wenig geeigneten Lebensraum. Insgesamt sind nur allenfalls wenige Vogelarten im Fichtenforst zu erwarten, für die dieser jedoch keine essentiellen Habitate bieten dürfte. Aufgrund der überwiegend vertretenen nicht heimischen Arten und der geringen Strukturvielfalt ist die Fläche von geringem Wert als Tierlebensraum.

In der Sukzessionsfläche kommen mit u.a. Brennessel und Laubgehölzen heimische Arten vor, die jedoch nicht selten sondern allgemein häufig vertreten sind. Hier sind Vorkommen wirbelloser Tiere (Spinnen, Insekten etc.), insbesondere von anspruchslosen Arten mit breiter ökologischer Amplitude wahrscheinlich. Seltene oder gefährdete Arten sind aufgrund fehlender Habitate nicht zu erwarten. Als Lebensraum für gebüschbrütende Vögel ist die Sukzessionsfläche bedingt geeignet, weist jedoch aufgrund der geringen Größe des Bestandes und der Nähe zur Straße und zum Werksgelände geringe Habitatqualität auf. Es sind daher allgemein häufig vorkommende Vogelarten ("Ubiquisten") und keine seltenen oder gefährdeten Vogelarten zu erwarten. Für weitere Artengruppen (Säugetiere, Amphibien, Reptilien) ist in der Sukzessionsfläche aufgrund der Habitatausstattung und der Lage im Raum nicht von wesentlichen Vorkommen auszugehen.

Die befestigte Fläche ist als Tierlebensraum nicht relevant.

Besonderer Artenschutz

Bei der Planung sind die rechtlichen Rahmenbedingungen des Artenschutzes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.

§ 44 BNatSchG legt in Abs. 1 die Zugriffsverbote für die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten fest. Demnach gilt:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß Bundesnaturschutzgesetz oder Baugesetzbuch gilt, dass bei Betroffenheit von streng geschützten Arten (hier Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) oder von europäischen Vogelarten ein Verstoß gegen die o.g. Verbote Nr. 3 und Nr. 4 nur dann vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt ist (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für das Verbot Nr. 1 gilt dasselbe bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen. Für das Verbot Nr. 2 gilt, dass eine erhebliche Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Weitere Arten, die in einer Rechtsverordnung als im Bestand gefährdet und mit hoher nationaler Verantwortlichkeit aufgeführt sind, wären nach der Novellierung des BNatSchG (vom 29. Juli 2009) ebenso zu behandeln; dies ist jedoch für die vorliegende Betrachtung nicht relevant, da eine entsprechende Rechtsverordnung derzeit nicht besteht.

Vögel:

Bei der Artengruppe Vögel werden in Orientierung an der Handreichung des LBV-SH (2009) gefährdete oder sehr seltene Vogelarten auf Artniveau behandelt und die weiteren Vogelarten in Artengruppen bzw. Gilden (z.B. Gebüschbrüter) zusammengefasst betrachtet.

In der Sukzessionsfläche sind Vorkommen von Gebüschbrütern allgemein häufig vorkommender Arten möglich. Bei einem Verlust der Sukzessionsfläche ist nicht von einer Störung des Erhaltungszustandes

betroffener Populationen auszugehen, da ähnliche geeignete Habitate in räumlichem Zusammenhang in ausreichendem Umfang vorhanden sind. Seltene oder gefährdete Arten sind voraussichtlich nicht betroffen.

Wirbellose:

Von dem Vorhaben sind keine wirbellosen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (vgl. Anlage 4 von LBV-SH 2009) betroffen, da die Arten nicht im Bereich der Änderungsfläche vorkommen.

Weitere relevante Vorkommen relevanter Tierarten sind nicht zu erwarten.

Verstöße gegen die Verbote des besonderen Artenschutzes sind bei einer Waldumwandlung bei Beachtung der naturschutzrechtlichen Vorschriften (Schutz vor Gehölzschnitt, Baumfällungen etc. während der Brutzeit von Vögeln) nicht zu erwarten.

2.2.5 Entwicklungsprognose

Bereich 1: Eine grundlegende Untersuchung zu den Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild wurde vom Bundesamt für Naturschutz in Auftrag gegeben (GFN 2007). Die Ergebnisse sind aufgrund der Wahl der Probestellen dieser Untersuchung, überwiegend im Süden Deutschlands, nur bedingt auf das Untersuchungsgebiet übertragbar; zeigen jedoch eine deutliche Tendenz.

Die Gefahr von Kollisionen von Vögeln mit den Modulen oder erheblichen Irritationswirkungen auch unter anderen Bedingungen (Naturraum, topografische Bedingungen, Witterung etc.) werden als sehr gering eingestuft.

Störungen sind im Wesentlichen in der Bauphase durch menschliche und maschinelle Aktivität vorhanden. Diese sind temporär.

Gegenüber dem jetzigen Zustand sind Entlastungen durch extensive Nutzung und keine regelmäßige Bodenbearbeitung zu erwarten. Die pestizidfreien und ungedüngten, extensiv genutzten PV-Anlagenflächen können wertvolle Inseln sein, die als Brutplatz oder Nahrungsbiotop dienen. Dies gilt z.B. für Arten wie Feldlerche, Rebhuhn, Schafstelze und vermutlich auch Wachtel, Ortolan und Grauammer. Möglicherweise profitieren auch Wiesenbrüterarten, die keine großen Offenlandbereiche benötigen wie Wiesenpieper und Braunkehlchen (GFN 2007).

Mit der vorgesehenen extensiven Grünlandnutzung wird sich auch die Bodenfauna in Richtung eine naturnahen Bodenkrume entwickeln können. Bei einer avisierten Nutzungsdauer der Solaranlagen von 20 bis 30 Jahren wird sich der Boden vollständig regenerieren und anschließend seine natürliche Ertragskraft für zukünftige landwirtschaftliche Nutzungen erreichen können.

Bereich 2: Der Eingriff in den Naturhaushalt ist nur gering, weil die straßennahe kleine Waldfläche nur einen eingeschränkten Wert als Lebensraum besitzt. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur Einbindung der Vorhaben in das Landschaftsbild sind in der verbindlichen Bauleitplanung festzulegen.

Mit der Wandlung der Waldfläche entfällt der erforderliche Waldabstandstreifen, der dann gewerblich genutzt werden kann. Dies hat nicht unbedingt Einfluss auf weitere bauliche Entwicklungen innerhalb des bestehenden Werksgeländes, sondern erlaubt zeitgemäße Anpassungen der logistischen Anforderungen im Betrieb. Weil einzelne Bäume des Bestands erhaltenswert sind, sollten die ggf. in der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend festgesetzt werden.

2.2.6 Maßnahmen des Naturschutzes

Bereich 1: In den Sonderbauflächen bleiben alle nicht landwirtschaftlichen Strukturen mit Wert für den Naturhaushalt (Knicks, Gewässerränder) erhalten.

Die Vorhabenflächen werden der üblichen landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und zukünftig als artenreiches, extensiv genutztes Grünland entwickelt. Die dafür erforderliche Pflege soll weitgehend mit Schafbeweidung durchgeführt werden. Zum Entfernen möglicher, von den Schafen ignorierte Verbuchungen soll alle 3 Jahre eine Mahd einschließlich der Entfernung des Schnittgutes durchgeführt werden.

Ein möglicher Eingriff in das Landschaftsbild ist als äußerst gering und nur von lokaler Bedeutung zu erkennen, weil die Landschaft sehr eben ist und die vorhandene Knickstruktur schon nach wenigen hundert Metern Abstand die Ansicht der Solaranlagen nicht mehr ermöglicht. Landschaft wird auch von der Autobahn aus wahrgenommen. Weil diese Straßenführung vielfach über keine sichtabgrenzenden Strukturen verfügt, soll der erforderliche Zaun eine äußere Begrünung erhalten.

Eine Unterbrechung größerräumiger Biotopvernetzungen findet nicht statt, weil die Unterbrechung mit Autobahn und Eisenbahn bereits vorhanden ist. Mit der notwendigen Umzäunung werden zwar Großsäuger (z.B. Rehwild) aus den Flächen ausgesperrt, dies beeinträchtigt etwa durch genetische Isolation aber nicht deren Art, weil die Umgebung in westliche, nördliche und südliche Richtung offen bleibt und die Querung der Autobahn auf freier Strecke ohnehin unerwünscht ist.

Eingriffe in den Naturhaushalt einschließlich Boden sind quasi und messbar kaum vorhanden. Die Stützen der Solarpaneele (verzinkter Stahl) werden ohne Fundamente in den Boden gedrückt. Die damit verbundenen Eingriffe sind ohne Gewicht. Die Überdeckung der Bodenoberfläche mit den Reihen (Abstand ca. 8,60 m) aus Solarpaneele (min. 80 cm Höhe über Boden, ca. 30° ansteigend bis max. ca. 280 cm) ist nicht als Eingriff zu bezeichnen, weil dies einer natürlichen Beschattung der Bodenoberfläche entspricht, die als halboffene Weidelandschaft mit Sträuchern und Bäumen bewachsen ist. Abgesehen von teilweisen Sichtschutzbedarf zur Eingliederung der Anlagen in die Landschaft, sind keine weiteren Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushaltes im Sinne von § 15 Abs. 2 (BNatSchG) wieder herzustellen.

In Anlehnung an den "Beratungserlass" soll auf den Vorhabenflächen ein Anteil von 25% als "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" (Ausgleichsflächen) von der Überbauung durch Solaranlagen frei bleiben.

Bereich 2: Die umgewandelte Waldfläche wird im Verhältnis 1 : 2 in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde in der Gemarkung Tarstrup, Flur 2, Flurst. 31 und 74 ersetzt. Es handelt sich hierbei um eine Waldbildungs-Poolfläche, deren Entwicklung grundsätzlich mit der Forstbehörde abgestimmt ist. Die umzuwandelnde Waldfläche misst ca. 4.228 m², der Ersatz soll somit mindestens 8.456 m² messen.

2.2.7 Ausgleichsbilanz

Für die Bewertung der Eingriffe und der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wurde gem. § 15 Abs. 2 folgendes Bewertungssystem für die Biotoptypen zugrunde gelegt: "Wertstufen und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen in Niedersachsen" von E. Bierhals, O. v. Drachenfels und M. Rasper (2004). In diesem fünfstufigen System werden die Biotoptypen anhand der Kriterien Naturnähe, Gefährdung, Seltenheit und Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen eingestuft. Projekt- und gebietsspezifische Anpassungen sind jedoch anhand des Systems nur bedingt möglich, sodass in manchen Fällen Abweichungen von den vorgegebenen Wertstufen vorgenommen wurden.

Bestand

Das vorhandene, intensiv genutzte Grünland wird mit der Wertstufe 3 versehen (Bierhals et al. 2004: Wertstufe 2-3), da es vergleichsweise höheren ökologischen Wert besitzt als die vorhandenen Ackerflächen. Diese werden hauptsächlich zum Maisanbau genutzt und sind der Wertstufe 2 zugeordnet. Bestehende Wallhecken, also Knicks, sind der Wertstufe 3 oder 4 zugeordnet. Diese Bewertung wurde jeweils für die einzelnen Teilbereiche vorgenommen, da eine Einzelbewertung jedes einzelnen Knicks die Bilanzierung unübersichtlich macht.

Die vorhandenen Gräben im Gebiet werden abweichend von Bierhals et al. (2004) mit der Wertstufe 3 (statt 2) eingestuft, da sie zusammen mit ihren Uferrandstreifen beurteilt werden und mit diesen als Korridore innerhalb der Agrarlandschaft wirken. Vorhandene Feldwege sind der Wertstufe 1 zugeordnet.

Planung

Das artenreiche, extensive Grünland, das unter den Solarmodulen hergestellt werden soll, wäre nach Bierhals et al. (2004) mit der Wertstufe 4 zu bewerten. Da durch die Überlagerung mit Solarmodulen und durch die erforderliche Abgrenzung mit Zäunen jedoch eine Beeinträchtigung des Grünlands, u.a. in seiner Habitatfunktion für manche Arten möglich ist, wird es hier der Wertstufe 3 zugeordnet. Die Ausgleichsflächen hingegen, die ebenfalls als gleichartiges Dauergrünland hergestellt werden, erhalten die Wertstufe 4.

Der Knickbestand wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (BP 18) aufgewertet, um seine öko-

logischen Funktionen sowie den Sichtschutz zu verbessern, diese Maßnahmen werden jedoch hier nicht berücksichtigt, da sie nicht Teil des Flächennutzungsplans sind. Die Gräben werden gegenüber dem Bestand nicht verändert und sind daher weiterhin der Wertstufe 3 zuzuordnen.

Bilanz

Die Wertstufen dienen gleichzeitig als Faktor, anhand dessen aus der Flächengröße ein Zahlenwert für den jeweiligen Biotoptyp (Nutzung) errechnet wird. Aus der Gesamtbilanz ergibt sich dann die Differenz zwischen dem Wert des aktuellen Bestands und dem Wert der erreicht wird, wenn die Planung umgesetzt wird. Das Ausgleichsverhältnis beträgt hiermit 1 : 0,3.

Bestand						Planung			
Teil-bereich	Fläche		Fläche			Vorhaben	Fläche		
	TB (m²)	Nutzung	Anteil m²	Bew.*	Wert		Anteil m²	Bew.*	Wert
TB1	143.131	Acker	53.830	2	107.660	Grünl. (SO)	129.008	3	387.024
		Int.-grünl	87.215	3	261.645	Ausgleich**	12.036	4	48.144
		Knicks	2.087	3	6.261	Knicks	2.087	3	6.261
Zw.-Wert					375.566				441.429
TB3	145.554	Acker	40.066	2	80.132	Grünl. (SO)	130.917	3	392.751
		Int.-grünl	101.187	3	303.561	Ausgleich**	10.336	4	41.344
		Knicks	2.271	3	6.813	Knicks	2.271	3	6.813
		Gräben	2.029	3	6.087	Gräben	2.029	3	6.087
Zw.-Wert					396.593				446.995
TB4	221.487	Acker	193.760	2	387.520	Grünl. (SO)	190.905	3	572.715
		Int.-grünl	19.414	3	58.242	Ausgleich**	25.858	4	103.432
		Knicks	2.824	4	11.296	Knicks	2.824	4	11.296
		Gräben	1.899	3	5.697	Gräben	1.899	3	5.697
		Feldweg	3.576	1	3.576				
Zw.-Wert					466.331				693.140
TB5	45.909	Acker	44.258	2	88.516	Grünl. (SO)	31.507	3	94.521
						Ausgleich**	12.865	4	51.460
		Knicks	1.650	4	6.600	Knicks	1.650	4	6.600
Zw.-Wert					95.116				152.581
TB6	86.976	Acker	84.938	2	169.876	Grünl. (SO)	78.085	3	234.255
					0	Ausgleich**	6.853	4	27.412
		Knicks	2.037	3	6.111	Knicks	2.037	3	6.111
Zw.-Wert					175.987				267.778
TB7	98.645	Acker	44.137	2	88.274	Grünl. (SO)	85.161	3	255.483
		Int.-grünl	49.031	3	147.093	Ausgleich**	6.691	4	26.764
		Knicks	6.793	4	27.172	Knicks	6.793	4	27.172
		Feldweg	245	1	245				
Zw.-Wert					262.784				309.419
Gesamt	741.702				1.772.377				2.311.342

* Bewertung angelehnt an: Wertstufen nach: Bierhals, E., Drachenfels, O. v. & Rasper, M. (2004): Wertstufen und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen in Niedersachsen. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 24. Jg., Nr. 4, S. 231-240, Hildesheim.

** Auf den Ausgleichsflächen wird Grünland angesät, das extensiv gepflegt wird (keine Stoffeinträge, Mahd jährlich nur auf einem Drittel der Fläche)

2.2.8 Planungsalternativen

Bereich 1: Der aktuell begonnene Umbau der nationalen Energieversorgung mit der fest terminierten Abschaltung von Kernenergie-Anlagen bei gleichzeitig angestrebter Senkung der CO₂-Emissionen erfordert die Errichtung erneuerbarer Energien in einem Mix verschiedener Techniken. Von allen heute bekannten erneuerbaren Energien ist die Photovoltaik die am besten umweltverträgliche (Platzbedarf nur < 5 % im Vergleich zu Biogas-Anlagen, maximal 2,75 m Höhe im Vergleich zum Windkraftanlagen mit bis zu 140 m Höhe, Wasserkraft unterbricht komplexe Ökosysteme). Die Photovoltaik ist sehr gut in der Lage, zu Tageszeiten erhöhten Bedarfs erhebliche Strommengen einzuspeisen. In sofern ist Photovoltaik ein unverzichtbarer Bestandteil im angestrebten Energiemix.

Die spezielle Förderung der solaren Energie entlang von Autobahnen und Schienenwegen (§32 Abs 3 Nr. 4) findet hier in Barderup einen idealen Standort, weil in dieser ebenen Landschaft Autobahn und Eisenbahn in geringem Abstand parallel zueinander verlaufen. Eine Planungsalternative könnte daher nur die Nullvariante sein, die dann dazu führen könnte, dass die im Energiemix erforderliche Photovoltaik an einem weniger günstigen Standort zu errichten sein würde.

Bereich 2: Theoretisch könnte der Betrieb seine Entwicklungsmöglichkeiten an anderer Stelle suchen. Dies könnte zum Abwandern des örtlichen Betriebes führen, der dann die verbundenen Arbeitsplätze und örtlichen Steueranteile in eine andere Gemeinde transferieren würde. Die Fläche des stillgelegten Kalksandsteinwerkes würde zunächst weiterhin brach liegen und nicht in eine Wiedernutzung geführt werden können. Andere Interessenten zur Wiederverwendung der Fläche sind aktuell nicht bekannt.

2.2.9 Nullvariante

Bereich 1: Würde auf diesen Standort zur Errichtung von Photovoltaik zu verzichten sein, müsste an anderer Stelle mit möglicherweise weniger günstigen Rahmenbedingungen erneuerbare Energie gewonnen werden. Dieser Standort würde weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, wobei die flächenhafte Erzeugung von Energiepflanzen (Mais) als die wahrscheinlichste Anbauvariante in Frage kommt.

Bereich 2: Die bestehende kleine Waldfläche hat ausschließlich Bedeutung als Grünkulisse. Würde die angestrebte FNP-Änderung nicht durchgeführt werden, bliebe die Waldfläche mit dem anschließenden Waldschutzstreifen bestehen. Sie würde auch zukünftig nicht intensiver zu nutzen sein, weil sie weder wirtschaftlich, noch ökologisch und auch nicht für die Erholung von Bedeutung ist. Mangels ausbleibender Pflege ist dann in Folge der einsetzenden Sukzession ein natürlicher Ersatz der ausgehenden Nadelbäume wahrscheinlich. Dies erhöht den Wert der Fläche als Bestandteil des Naturhaushaltes dann zwar geringfügig, ein Erfordernis dazu ist angesichts benachbarter, landschaftlich besser eingebundener größerer Waldflächen nicht erkennbar.

2.3 Zusatzangaben zum Umweltbericht

Die 5. Änderung im Flächennutzungsplan wird für den Bereich 1 mit der im Parallelverfahren aufgestellten verbindlichen Bauleitplanung entwickelt. Vertiefende Inhalte der Umweltprüfung sind daher in der Begründung zum Bebauungsplan beigelegt. Zusätzlich wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse dem Anhang beigelegt sind, bzw. zusätzlich im Internet-Downloadbereich zur Verfügung gestellt werden.

Die Änderung für den Bereich 2 ist vorsorgend. Eine verbindliche Bauleitplanung ist kurzfristig nicht beabsichtigt.

2.3.1 Verfahrenshinweise zur Umweltprüfung

Im Februar und März 2011 wurden mehrere Ortsbesichtigungen durchgeführt, anhand derer die grundsätzliche Eignung der Flächen für die vorgesehenen Vorhaben überprüft wurde. Die Eignungen konnten bestätigt werden, weil durch erhebliche Vorbelastungen der vorhandenen Verkehrswege keine weiteren

Störungen mit den Vorhaben für die Umwelt erwartet werden können.

Am 18. Mai 2011 wurde eine örtliche Bestandsaufnahme durchgeführt. Die Ergebnisse sind in das Kapitel 2.2.1 bis 2.2.4 eingeflossen.

2.3.2 Überwachung der Umweltbedingungen

Mit beiden Bereichen der Planänderung sind keine erheblichen Eingriffe in die Umwelt verbunden, die eine zukünftige Überwachung der Entwicklung des Naturhaushaltes in diesen Landschaftsräumen rechtfertigen würden.

Dies gilt für den Bereich 1 mit der Ausnahme, der erforderliche Zaun könne nicht an der Grundstücksgrenze zur Autobahn errichtet werden. In dem Fall ist innerhalb der Anbauverbotszone durch vermutlich ausbleibende Grundstückspflege mit vermehrter Einwanderung von Wild zu rechnen, das dann erheblich zur Gefährdung für den Verkehr auf der Autobahn werden könnte.

2.3.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Mit der 5. Änderung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Oeversee wird einerseits die Errichtung von großflächigen Solarfeldern im Ortsteil Barderup (Bereich 1) vorbereitet, die dort entlang der Autobahn A7 und der Eisenbahnstrecke Flensburg - Rendsburg sehr gute Standortbedingungen vorfinden, andererseits im Ortsteil Oeversee die Wandlung einer kleinen Waldfläche (Bereich 2), die mit ihrem vorgelagerten Waldschutzbereich einen bestehenden Industriebetrieb in seiner Entwicklung einschränkt.

Die Gemeinde Oeversee hatte vorweg eine Eignungsflächenuntersuchung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufstellen lassen, auf dessen prioritären Eignungsflächen unter Berücksichtigung der Förderbedingungen des EEG die Ausweisung der Solarfelder vorbereitet wurde.

Zur Prüfung der örtlichen Bedingungen von Natur und Landschaft wurden Ortsbesichtigungen durchgeführt und kartiert. Besondere Auffälligkeiten und Schutzbedürfnisse konnten nicht festgestellt werden.

Die Planänderung des Bereich 1 dient der Einspeisung erneuerbarer Energien und ist damit im Ersatz für Kernkraft und CO₂-emittierende Kraftwerke mit fossilen Brennstoffen eine Maßnahme des Natur- und Umweltschutzes. Vorgesehen sind Photovoltaikanlagen, die über artenreichem, extensivem Grünland errichtet werden sollen. Die Anlagen werden kaum eine Beeinträchtigung des Naturhaushalts zur Folge haben und werden ohne äußere Eingrünung als lokales Ereignis allenfalls von der Autobahn und in kurzen Strecken von der Eisenbahn aus als Eingriff in das Landschaftsbild wahrnehmbar sein. Dem "Bertungserlass" folgend sollen 25% der Vorhabenfläche nicht mit Photovoltaikanlagen überbaut werden und als Ausgleich dienen.

Die bisherige Waldfläche des Bereich 2 wurde als nicht sehr bedeutend für den Naturhaushalt eingeschätzt. Die Waldfläche selbst wird im Verhältnis 1 : 2 in Angliederung an einen bestehenden Wald im Nahbereich ersetzt.

3 Planungsinhalte Solarfelder (Bereich 1)

3.1 Flächennutzungen

Die bisher als "Flächen für die Landwirtschaft" dargestellten Vorhabenflächen werden nunmehr als "Sondergebiet Solar" in der Karte ausgewiesen. Die Flächenausweisungen "SO Solar" sollen die Aufstellung von Bebauungsplänen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorbereiten. Grundlage dieser Ausweisungen sind zunächst die angebotenen Förderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (§32 Abs. 3 Nr. 4), das für den Zeitraum von 20 Jahren festgesetzte Einspeisevergütungen und vorrangige Abnahmeverpflichtungen für solaren Strom garantiert. Diese Förderung gilt für einen Streifen von jeweils 110 m Breite entlang von Autobahnen und Schienenwegen.

Gemäß Fernstraßengesetz sind in 40 m Breite neben Autobahnen Beschränkungen zu berücksichtigen. Der Flächennutzungsplan stellt diese "Anbauverbotszone" dar und weist dennoch in dieser Zone "Sonder-

gebiet Solar“ aus, weil § 9 Abs. 7 FStrG dies ermöglicht (siehe Kap. 1.6 dieser Begründung). Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird in Abstimmung mit den zuständigen Straßenbaulastträgern zu klären sein, welche tatsächlichen Festsetzungen in diesen Zonen festzusetzen sein werden. Gleiches gilt für die Anbauverbotszonen zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (teilweise StrWG S-H).

Die Ausweisungen der Flächen für “Sondergebiet Solar” gehen aber auch über die Grenzen der Förderung nach EEG hinaus. Dies ist begründet durch das Begehren des Vorhabenträgers für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Oeversee (Solarkontor-Flensburg-GmbH), der auch nicht geförderten Strom einspeisen will und dazu über ein wirtschaftlich tragfähiges Konzept verfügt.

Die erforderlichen Flächen zum Ausgleich (§ 5 Abs. 2a) sind den Vorhabenflächen ganz und direkt zugeordnet und somit in den jeweiligen Verfahrensflächen vollständig enthalten.

3.1.1 Solarfelder 1 bis 7

Das **Solarfeld 1** wird gebildet aus dem östlichen Teil eines Flurstücks. Es liegt im Norden des Ortsteils Barderup westlich der Barderuper Dörpstraat. Inhalt der Ausweisung ist Sondergebietsfläche-Solar und Fläche für Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als Ausgleich. Der EEG-Förderungsbereich wird gemessen vom Westrand des Eisenbahn-Schotterdamms der Eisenbahnstrecke Flensburg - Neumünster.

Das **Solarfeld 3** wird gebildet aus mehreren vollständigen Flurstücken. Es liegt zwischen Barderup-Nord und der Straße “Oever de Brüchen”, östlich der Straße “Zur Alten Schranke” und westlich der Autobahn. Inhalt der Ausweisung ist Sondergebietsfläche-Solar und Fläche für Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als Ausgleich.

Das **Solarfeld 4** wird gebildet aus mehreren vollständigen Flurstücken. Es liegt zwischen den Straßen “Oever de Brüchen” und “Am Oeverseering” (L 96), östlich der Eisenbahn Neumünster - Flensburg und westlich der Autobahn. Inhalt der Ausweisung ist Sondergebietsfläche-Solar und Fläche für Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als Ausgleich.

Das **Solarfeld 5** wird gebildet aus mehreren vollständigen Flurstücken. Es liegt südlich des Ortsteils Barderup zwischen der Straße “Tarper Straße” und der Eisenbahn Flensburg - Neumünster. Die südliche Abgrenzung liegt am Südrand des Grundstücks Tarper Straße 19 und erstreckt sich von dort über ca. 500 m nach Norden. Inhalt der Ausweisung ist Sondergebietsfläche-Solar und Fläche für Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als Ausgleich.

Das **Solarfeld 6** wird gebildet aus mehreren vollständigen Flurstücken. Es liegt nördlich des Ortsteils Barderup-Ost östlich der Autobahn und westlich der Ortsverbindung “Barderup-Petersholm”. Die südliche und nördliche Abgrenzung wird durch den Graben 9 gebildet. Inhalt der Ausweisung ist Sondergebietsfläche-Solar und Fläche für Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als Ausgleich.

Das **Solarfeld 7** wird gebildet aus mehreren vollständigen Flurstücken. Es liegt südlich des Ortsteils Barderup-Ost östlich der Autobahn und westlich dem Forellenteich. Inhalt der Ausweisung ist Sondergebietsfläche-Solar und Fläche für Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als Ausgleich.

3.1.2 Flächendaten der Solarfelder 1 bis 7

Solarfeld	Flächen in ha				
	Vorhaben	SO-Fläche	Ausgleich	Knicks	Ausgleich (netto)*
1	14,312	13,034	1,278	0,208	1,070
3	14,555	13,352	1,203	0,227	0,976
4	22,068	19,270	2,798	0,283	2,515
5	4,590	3,173	1,417	0,165	1,252

Solarfeld	Flächen in ha				
	Vorhaben	SO-Fläche	Ausgleich	Knicks	Ausgleich (netto)*
6	8,697	7,808	0,889	0,203	0,686
7	9,864	8,590	1,274	0,511	0,763
Summen	74,086	65,227	8,859	1,597	7,262

* Ausgleichsflächen ohne Bestandsknicks

Der Anteil der Baufläche zur Ausgleichsfläche beträgt somit ca. 1 : 0,1.

Dies ist jedoch nicht gleichbedeutend mit dem Verhältnis von Eingriff zu Ausgleich, da dazu die bisherigen Nutzungen sowie die durch das Vorhaben verursachten Veränderungen im gesamten Vorhabengebiet zu berücksichtigen sind. Das tatsächlich Ausgleichsverhältnis beträgt 1 : 0,3 (vgl. Kap. 2.2.7).

3.2 Erschließung

Alle Ausweisungsflächen sind grundsätzlich über vorhandene Zufahrten an das öffentliche Straßennetz angebunden, die auch ausreichen, um die Logistik der Baudurchführung aufnehmen zu können.

3.3 Ver- und Entsorgung / Anschluss an das Stromnetz

Die Ableitung des elektrischen Stroms in das überörtliche Netz erfolgt mit Erdkabeln. Die Leitungsführung und die Anschlussmöglichkeit ist Angelegenheit der Vorhabenträger und nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.

3.4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Rund 25 % der ausgewiesenen Bauflächen werden als Flächen für Maßnahmen ausgewiesen. Sie sind in unterschiedlichen Anteilen den Bauflächen direkt zugeordnet.

3.5 Umsetzungsfähigkeit der Solarflächen jenseits der Fördergrenze von 110 m

Zum Zeitpunkt dieser Flächennutzungsplanänderung ist für Photovoltaik-Freiflächenanlagen eine Wirtschaftlichkeit nur gegeben, soweit die daraus gewonnene Energie unter den Bedingungen des EEG abgenommen und vergütet wird. Aller Voraussicht nach wird sich dies jedoch in absehbarer Zeit ändern.

Bereits jetzt liegt die Höhe der Einspeisevergütungen (ab 1.01.2011 = 21,99 Cent/kWh) sehr nahe bei den Kosten des Haushaltsstroms (~ 24 Cent/kWh / Stadtwerke Flensburg). Im Preis des Haushaltsstroms sind zusätzliche Kosten enthalten, die für einen Vergleich dem Solarstrom ebenfalls hinzuzufügen sind. Entscheidend ist jedoch die sich zuspitzende Schere der zu vergleichenden Preise. Während auch konventioneller Strom sich ständig verteuert, sinken die Preise aus solarer Produktion gleichermaßen. Kenner des Marktes rechnen mit einem Break-Even bereits im Jahr 2012 (Quelle: Solon). Ab diesem Zeitpunkt werden die Energiearten zu annähernd gleichen Kosten für den Verbraucher konkurrieren.

Es besteht bereits jetzt von umweltbewussten Endverbrauchern hohe Nachfrage nach Solarstrom. Dies führt zu einer ständig steigenden Nachfrage kommunaler Energieversorger zur Beteiligung an Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Stadtwerke Itzehoe und Glückstadt beteiligten sich z.B. am Solarpark Busenwurth). Durch diese Nachfragesteigerung ist auch die mit dem EEG garantierte vorrangige Abnahme durch den Netzbetreiber nicht mehr zwingende Voraussetzung für einen wirtschaftlichen Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Bestehende Anlagen im Bedarfsfall auch über die 110-m-Fördergrenze hinaus zu erweitern, ist weitaus weniger Zersiedlung und Eingriff in das Landschaftsbild, als neue Anlagen an anderer Stelle zu initiieren.

Mit einer rentierlichen Erweiterung der Solarfelder über die 110-m-Fördergrenze hinaus kann in

Oeversee-Barderup innerhalb der nun folgenden 5 Jahre gerechnet werden.

4 Planungsinhalte Gewerbefläche (Bereich 2)

4.1 Flächennutzungen

Die bisher als "Fläche für die Land- bzw. Forstwirtschaft" ausgewiesenen Flächen werden zukünftig als "Gewerbliche Baufläche" in der Karte ausgewiesen.

Die Verfahrensgrenzen werden im Süden und im Westen von vorhandenen Flurstücksgrenzen gebildet. Die nördliche Grenze bilden der bisherige Waldrand und die Grenze der bisherigen Ausweisung als Industriegebiet für das Kalksandsteinwerk, welche auch im Osten die Grenze bildet.

4.2 Flächendaten der Änderungen im Bereich 2

Vorhabenfläche ha	Baufläche ha	Ausgleichsfläche ha
0,861	0,861	0,000

Ausgehend von einer nach BauNVO zulässigen Überbaubarkeit der Fläche im Verhältnis 1:0,8 wäre eine Versiegelung durch Überbauung mit einer Ausdehnung von ca. 6.890 m² auf dieser Fläche möglich. Ausgleich soll im Verhältnis 1:0,5 geleistet werden, weil der Eingriff in Boden, Natur und Landschaft als von allgemeiner Bedeutung erkannt werden kann. Hieraus ergibt sich ein **Ausgleichsflächenbedarf** mit einer Ausdehnung von **3.440 m²**. Die Ausgleichsfläche soll an einem anderen Ort aus einem Ausgleichflächen-Pool bereit gestellt werden.

Detailliertere Aussagen zur tatsächlichen Tiefe des Eingriffs und den auch vor Ort zu leistenden Maßnahmen zum Ausgleich sind mit der verbindlichen Bauleitplanung zu lösen.

4.3 Erschließung

Die Fläche wird über die Gemeindestraße "Krokamp" erschlossen.

4.4 Erfordernis von Folgeplanungen

Die erforderliche Genehmigung durch die Landesplanung wurde für diesen Teil der Flächennutzungsplan-Änderung mit der Auflage zur planungsrechtlichen Sicherung eines Ausschlusses von Einzelhandelsnutzungen mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten erteilt. Hieraus ergeht die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Bebauungsplans, der insbesondere auch in den angrenzenden Flächen des bisherigen Kalksandsteinwerkes derartige Nutzungen ausschließt.

5 Zusammenfassende Erklärung {vorläufig} (gem. § 6 Abs. 5, Satz 3)

Die Gemeinde Oeversee hat den Flächennutzungsplan gem. § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 5 BauGB in 2 Bereichen geändert.

Der **Bereich 1** liegt überwiegend im Ortsteil Barderup, mit seinem südlichen Ausläufer im Ortsteil Oeversee. Er verfolgt auf den enthaltenen Teilbereichen 1 und 3 bis 7 das alleinige Ziel, aktuell geeignete Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen baurechtlich zu ermöglichen. Die Ausweisungen wurden als "Sonderbauflächen Solar" dargestellt. Die Änderungsbereiche wurden wie folgt umgrenzt:

Teilbereich 1:

Nördlich des Siedlungsbereichs von Barderup-Dorf, westlich der Kreisstraße 85, südlich der Gemeindegrenze nach Handewitt und mit einer Ausdehnung von bis zu ca. 240 m westlich der Kreisstraße 85;

Teilbereich 3:

Nördlich „Över de Brüchen“, westlich der Autobahn, ca. 150 m südlich von Barderup-Nord und östlich der Straße „Barderup-Nord“;

Teilbereich 4:

Nördlich „Am Oeverseering“, westlich der Autobahn, südlich „Över de Brüchen“ und östlich der Bahn;

Teilbereich 5:

Nördlich „An der Bahn“, westlich der Bahn, südlich in einem Abstand von ca. 600 m südlich der Grundstücke „Bahnhofstraße“ 2 bis 6 und östlich „Tarper Straße“;

Teilbereich 6:

Nördlich des Vorfluters 9, westlich „Barderup-Petersholm“, südlich Vorfluter 9a und östlich der Autobahn;

Teilbereich 7:

Nördlich „Am Oeverseering“, westlich „Am Oeverseering“ 6 und Forellenteich, südlich in einem Abstand von ca. 150 m südlich des Siedlungsbereichs Barderup-Ost, östlich der Autobahn.

Der **Bereich 2** liegt am östlichen Siedlungsrand des Ortsteils Oeversee und verfolgt das alleinige Ziel, einem ortsansässigen Kraftfahrzeug-Handels- und Servicebetrieb einen erweiterungsfähigen Ausweichstandort baurechtlich zu ermöglichen. Die Ausweisung wurde als "Gewerbefläche" dargestellt. Der Änderungsbereich ist wie folgt umgrenzt:

Nördlich "Krokamp" und nördlich davon in einer Tiefe von ca. 140 m, östlich der "Bundesstraße" (L 317) und östlich davon in einer Tiefe von ca. 60 m.

Teil des Verfahrens waren die vorgeschriebenen Beteiligungen. Eine frühzeitige Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände wurde beginnend am 19. April 2011 durchgeführt, die Stellungnahmen wurden in der Entwicklung des Entwurfs berücksichtigt. Die Öffentlichkeit wurde am 6. Juni in einer gut besuchten Versammlung über die allgemeinen Ziele der Planung unterrichtet, die Inhalte wurden dort diskutiert und führten zu entsprechenden Entwurfsanpassungen. Die Gemeindevertretung fasste den förmlichen Beschluss zur Einleitung des Planverfahrens am 16. Juni 2011 (Aufstellungsbeschluss). Gleichzeitig wurde der Entwurf beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die förmliche Beteiligung nach § 3 Abs. 2 (Auslegung - 4. Juli bis 4 August 2011) und nach § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange - 23. Juni bis 26. Juli 2011) führte zum Eingang zahlreicher Stellungnahmen über deren Inhalt abwägend entschieden wurde.

Die Inhalte der Stellungnahmen sind zu gliedern in private und andere. Die privaten Stellungnahmen (vermutlich überwiegend aus Bereich Barderup-Nord) zeigten als wesentliche Inhalte Ablehnungen aus folgenden Hauptmotiven:

- Beeinträchtigungen einen bestehenden ländlichen Idylle, Ängste vor Bedrängung, Einkreisung, Abriegelung, industrieller Entwicklung, Verlust einer zur Pferdehaltung angepachteten Fläche, Wertminderung bestehender Immobilien.

Die "sonstigen" Stellungnahmen verwiesen auf in der Abwägung stärker zu berücksichtigende Belange

der örtlichen Landschaft, Natur und Tourismuspotenziale sowie auf redaktionelle Anpassungen.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden am 16. August 2011 von der Gemeindevertretung abgewogen und entschieden.

Die 5. Änderung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Oeversee wurde von der Gemeindevertretung am 16. August 2011 beschlossen.

Oeversee, 25. August 2011

(Hans-Heinrich Jensen-Hansen)
- Der Bürgermeister -

Die **Genehmigung der Landesplanung** wurde mit Schreiben vom 22.11.2011 (Az. IV 266 512.111 - 59.184 (F04.)) teilweise und mit Auflagen erteilt. Von der Genehmigung ausgenommen wurden überplante Bereiche, die innerhalb der Anbauverbotszone beiderseits der Autobahn (BAB 7) liegen. Der Auflage folgend, wurden diese Bereiche ausgekreuzt. Die Auskreuzung wurde in der Zeichenerklärung ergänzt.

Als **Auflage** wurde für den **Bereich 1** eine Ergänzung der Begründung für ausgewiesene Solarflächen verlangt, die über den 110 m breiten Förderstreifen des EEG hinausgehen und aus der eine erkennbare Umsetzungsfähigkeit der Ausweisungen innerhalb des üblichen Planungshorizonts eine FNP hervorgeht. Hierzu wurde das Kapitel 3.5 der Begründung zugefügt.

Als weitere **Auflage** wurde für den **Bereich 2** eine Ergänzung der Begründung vorgesehen, die auf die Notwendigkeit verbindlicher Bauleitplanungen im Bereich des ehemaligen Kalksandsteinwerks zur Vermeidung einer Entstehung bestimmter Einzelhandelsentwicklungen hinweist. Hierzu wurde das Kapitel 4.4 der Begründung zugefügt.

Die Gemeindevertretung hat am 5. Dezember 2011 der Veränderung durch Auskreuzung in der 5. Änderung des Flächennutzungsplans zugestimmt. Sie hat gleichzeitig die Ergänzungen in der Begründung für die Bereiche 1 und 2 gebilligt.

Oeversee, am

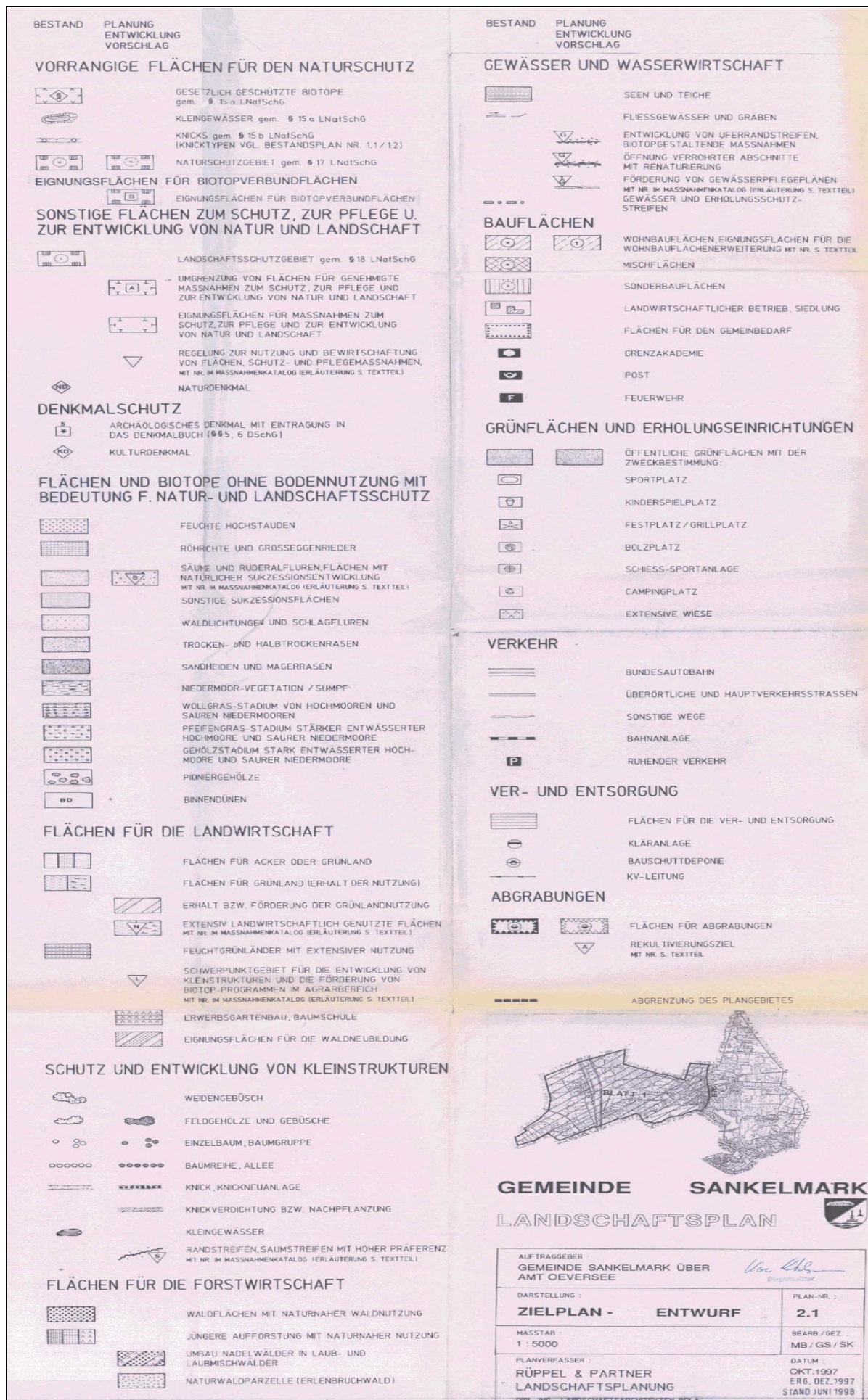
(Hans-Heinrich Jensen-Hansen)
- Der Bürgermeister -

6 Anhang

6.1 Sankelmark: LP Kartenausschnitt



Landschaftsplan von 1999, Entwicklungskarte mit zugehöriger Lengende (rechts)



6.2 Oeversee: LP Kartenausschnitte Bereiche 1 und 2



Abb 19: Landschaftsplan, Entwicklungsteil, Bereich 1 / "Am Oeverseering"

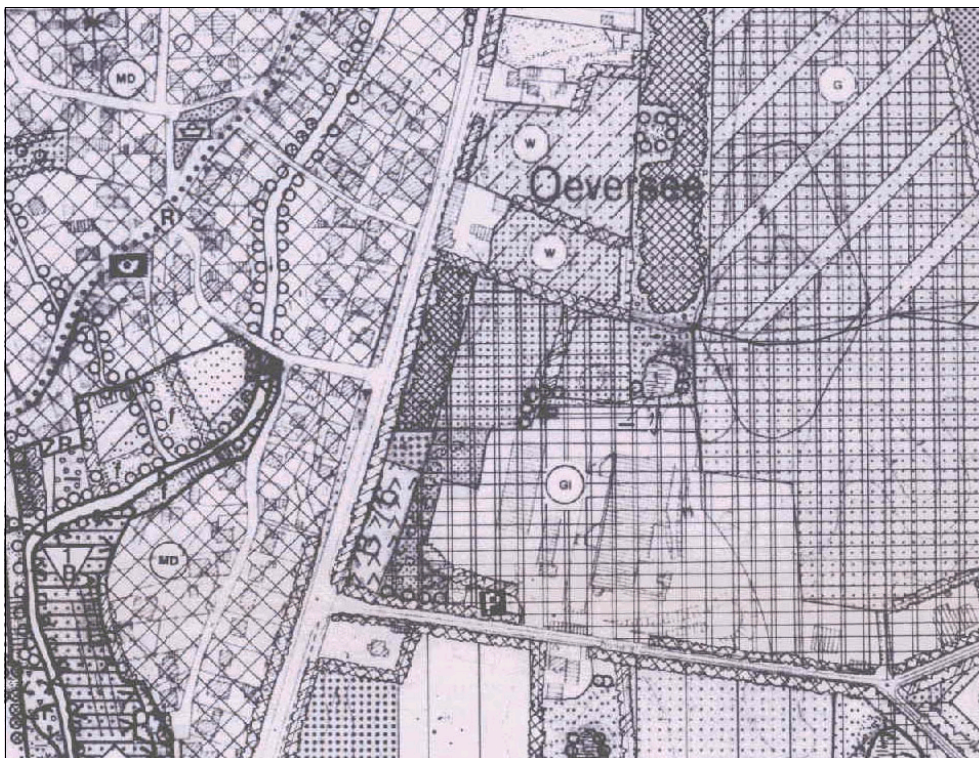


Abb 18: Landschaftsplan, Entwicklungsteil, Bereich 2 / "Krokamp"

7 Anlage: Artenschutzbeitrag